

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 – ErbVO). Die ErbVO ist ab dem 17. August 2015 anzuwenden. Ausgenommen sind bestimmte staatliche Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, die schon zuvor zu erfüllen sind.

Die ErbVO gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks. Sie ist zwar in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden und verdrängt deshalb in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht. Um die Verpflichtung aus der Verordnung vollständig umsetzen zu können, bedarf es aber einiger Durchführungsvorschriften.

Die Schaffung der notwendigen Verfahrensregelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis wird zum Anlass genommen, auch die entsprechenden Regelungen zum Erbschein zu ändern. Zum einen werden punktuell Vorschriften zum Erbschein an die Vorgaben der ErbVO zum Europäischen Nachlasszeugnis angepasst. Ziel dieser Änderungen ist es, die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins und über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses möglichst bei demselben Gericht zu bündeln. Zum anderen werden die Anpassungen beim Erbschein zum Anlass genommen, derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene, rein verfahrensrechtliche Vorschriften zum Erbschein aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu übertragen und dabei zugleich überflüssige Doppelregelungen in BGB und FamFG zu bereinigen.

Im Übrigen soll insbesondere eine Regelungslücke im Bereich der Gebühren in Grundbuchsachen geschlossen werden, um die Höhe der bei der Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern zu erhebenden Gebühren auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum einen die zur Durchführung der ErbVO erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Ordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt der Gesetzentwurf dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes als dem jüngsten Durchführungsgesetz der justiziel- len Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit auch dort noch ein Vollstreckbarerklärungsver- fahren erforderlich ist. Für das mit der ErbVO eingeführte Europäische Nachlasszeugnis sieht der Gesetzentwurf eigene Verfahrensregeln vor.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Vorschriften zum Erbschein, um diese an die Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis anzupassen und gleichzeitig gesetzessystematische Mängel zu beseitigen.

C. Alternativen

Es wäre denkbar gewesen, die Durchführungsvorschriften zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung ausländischer Titel in Erbsachen in das Anerkennung- und Vollstreckungsausführungsgesetz aufzunehmen. Hiervon wurde abgesehen, weil dies zu einer Rechtszersplitterung geführt hätte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Es werden auch keine neuen Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzes zum Europäischen Nachlasszeugnis entsteht für die Gerichte der Länder ein Erfüllungsaufwand durch zusätzliche Personal- und Sachkosten. Dieser wird aber durch die Mehreinnahmen an Gebühren zugunsten der Länderhaushalte ausgeglichen.

Darüber hinaus führt das Gesetz im Ergebnis zu keinem nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) |
| Artikel 2 | Änderung des Konsulargesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Auslandskostenverordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Rechtspflegergesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Beurkundungsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung der Grundbuchordnung |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens |
| Artikel 8 | Änderung der Grundbuchverfügung |
| Artikel 9 | Änderung der Schiffsregisterordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung |
| Artikel 11 | Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| Artikel 12 | Änderung des Gerichtskostengesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche |
| Artikel 16 | Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs |
| Artikel 17 | Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes |
| Artikel 18 | Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 19 | Änderung der Höfeordnung |
| Artikel 20 | Änderung anderer Rechtsvorschriften |
| Artikel 21 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

(IntErbRVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Bürgerliche Streitigkeiten

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Abschnitt 3

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln; Anerkennungsfeststellung

Unterabschnitt 1

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragstellung
- § 5 Verfahren
- § 6 Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen
- § 7 Entscheidung
- § 8 Vollstreckungsklausel
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung

Unterabschnitt 2

Beschwerde; Rechtsbeschwerde

- § 10 Beschwerdegericht; Einlegung der Beschwerde
- § 11 Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde
- § 12 Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde
- § 13 Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde
- § 14 Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

Unterabschnitt 3

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

- § 15 Prüfung der Beschränkung
- § 16 Sicherheitsleistung durch den Schuldner
- § 17 Versteigerung beweglicher Sachen
- § 18 Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen
- § 19 Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung
- § 20 Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

- § 21 Verfahren
- § 22 Kostenentscheidung

Unterabschnitt 5

Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz

- § 23 Vollstreckungsabwehrklage
- § 24 Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat
- § 25 Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist
- § 26 Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

Unterabschnitt 6

Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren

- § 27 Bescheinigungen zu inländischen Titeln
- § 28 Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland
- § 29 Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland
- § 30 Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

A b s c h n i t t 4

E n t g e g e n n a h m e v o n E r k l ä r u n g e n ; A n e i g n u n g s r e c h t

- § 31 Entgegennahme von Erklärungen
- § 32 Aneignungsrecht

A b s c h n i t t 5

E u r o p ä i s c h e s N a c h l a s s z e u g n i s

- § 33 Anwendungsbereich
- § 34 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- § 35 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 36 Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- § 37 Beteiligte
- § 38 Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- § 39 Art der Entscheidung
- § 40 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 41 Wirksamwerden
- § 42 Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- § 43 Beschwerde
- § 44 Rechtsbeschwerde

A b s c h n i t t 6

A u t h e n t i z i t ä t v o n U r k u n d e n

- § 45 Aussetzung des inländischen Verfahrens
- § 46 Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde

Abschnitt 7

Zuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkheit

§ 47 Sonstige örtliche Zuständigkeit

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

(2) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Abschnitt 2

Bürgerliche Streitigkeiten

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Gericht, das die Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnet haben, ist örtlich ausschließlich zuständig, sofern sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus den folgenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ergibt:

1. Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder
2. Artikel 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, dessen Zuständigkeit die Verfahrensparteien ausdrücklich anerkannt haben.

(3) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 in Verbindung mit den in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das Gericht, das seine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 oder 2 ausübt, weiterhin örtlich ausschließlich zuständig.

(4) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus anderen Vorschriften des Kapitels II der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hatte der Erblasser keinen ge-

wöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich zuständig.

(5) Mit Ausnahme der §§ 27 und 28 der Zivilprozessordnung gelten neben Absatz 4 auch die Vorschriften in den Titeln 2 und 3 des Ersten Abschnitts des Ersten Buches der Zivilprozessordnung.

Abschnitt 3

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln; Anerkennungsfeststellung

Unterabschnitt 1

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

§ 3

Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Titeln aus einem anderen Mitgliedstaat ist ausschließlich das Landgericht.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer.

(4) In einem Verfahren, das die Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde zum Gegenstand hat, kann diese Urkunde auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden. Die Vorschriften für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht gelten sinngemäß.

§ 4

Antragstellung

(1) Der in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbare Titel wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Ist der Antrag entgegen § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht von dem Antragsteller eine Übersetzung verlangen, deren Richtigkeit von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(4) Der Ausfertigung des Titels, der mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung, sofern eine solche vorgelegt wird, sollen je zwei Abschriften beigelegt werden.

§ 5

Verfahren

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten stattfinden, wenn der Antragsteller oder der Bevollmächtigte hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(2) Im ersten Rechtszug ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

§ 6

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen

Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Titels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Titel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Titel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Titel errichtet ist.

§ 7

Entscheidung

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, so beschließt das Gericht, dass der Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In dem Beschluss ist die zu vollstreckende Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben. Zur Begründung des Beschlusses genügt in der Regel die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 sowie auf die von dem Antragsteller vorgelegten Urkunden. Auf die Kosten des Verfahrens ist § 788 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, so lehnt ihn das Gericht durch Beschluss ab. Der Beschluss ist zu begründen. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 8

Vollstreckungsklausel

(1) Auf Grund des Beschlusses nach § 7 Absatz 1 erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 4 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]. Gemäß dem Beschluss des ... (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Titels) zugunsten ... (Bezeichnung des Gläubigers) gegen ... (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verpflichtung lautet:

... (Angabe der dem Schuldner aus dem ausländischen Titel obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 7 Absatz 1 zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorlegt, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Titel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von ... (Angabe des Betrages, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nicht für alle der in dem ausländischen Titel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 4 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Falls eine Übersetzung des Titels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Lässt das Gericht die Zwangsvollstreckung zu (§ 7 Absatz 1), sind dem Antragsgegner beglaubigte Abschriften des Beschlusses, des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels und gegebenenfalls seiner Übersetzung sowie der gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 in Bezug genommenen Urkunden von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller sind eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels sowie eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ab (§ 7 Absatz 2), ist der Beschluss dem Antragsteller zuzustellen.

Unterabschnitt 2

Beschwerde; Rechtsbeschwerde

§ 10

Beschwerdegericht; Einlegung der Beschwerde

(1) Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht.

(2) Die Beschwerde gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel wird bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Der Beschwerdeschrift soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 11

Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschwerdegegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozessordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluss verkündet worden ist.

(4) Soweit auf Grund des Beschlusses die Zwangsvollstreckung aus dem Titel erstmals zuzulassen ist, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sowie die §§ 8 und 9 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden. Ein Zusatz, dass die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf (§ 8 Absatz 1), ist nur aufzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine Anordnung nach § 18 Absatz 2 erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

§ 12

Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Zivilprozessordnung statt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen.

(3) Die Rechtsbeschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 11 Absatz 3).

§ 13

Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. § 575 Absatz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgewichen sei, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet, vorgelegt werden.

§ 14

Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind § 574 Absatz 4, § 576 Absatz 3 und § 577 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Zwangsvollstreckung aus dem Titel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sowie die §§ 8 und 9 Absatz 1 gelten entsprechend. Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung entfällt.

Unterabschnitt 3

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

§ 15

Prüfung der Beschränkung

Einwendungen des Schuldners, dass bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung auf Sicherungsmaßregeln nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder auf Grund einer Anordnung gemäß § 18 Absatz 2 nicht eingehalten werde, oder Einwendungen des Gläubigers, dass eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozessordnung) geltend zu machen.

§ 16

Sicherheitsleistung durch den Schuldner

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der auf Leistung von Geld lautet, nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

§ 17

Versteigerung beweglicher Sachen

Ist eine bewegliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen, dass die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 18

Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen

(1) Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurück oder lässt es auf die Beschwerde des Gläubigers die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu, so kann die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Beschwerdegericht anordnen, dass bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde die Zwangsvollstreckung nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die weiter gehende Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. § 713 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird Rechtsbeschwerde eingelegt, so kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Schuldners eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf

Antrag des Gläubigers eine nach Absatz 2 erlassene Anordnung des Beschwerdegerichts abändern oder aufheben.

§ 19

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat,
2. wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen und keine Anordnung nach § 18 Absatz 2 erlassen hat,
3. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Beschwerdegerichts aufgehoben hat (§ 18 Absatz 3 Satz 2) oder
4. wenn der Bundesgerichtshof den Titel zur Zwangsvollstreckung zugelassen hat.

(3) Aus dem Titel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln zur Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein Beschluss des Beschwerdegerichts, dass der Titel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werde, verkündet oder zugestellt ist.

§ 20

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, dass die Zwangsvollstreckung auf Grund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 11 Absatz 4 Satz 3), ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 12 Absatz 2) keine Beschwerdeschrift eingereicht hat,
2. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Beschwerdegerichts aufgehoben hat (§ 18 Absatz 3 Satz 2) oder
3. wenn der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde des Schuldners zurückgewiesen hat.

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

§ 21

Verfahren

(1) Auf das Verfahren, das die Feststellung zum Gegenstand hat, ob eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen ist, sind die §§ 3 bis 5, § 7 Absatz 2, die §§ 9 bis 11 Absatz 1 bis 3, die §§ 12, 13 sowie 14 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag auf Feststellung begründet, so beschließt das Gericht, die Entscheidung anzuerkennen.

§ 22

Kostenentscheidung

In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dieser kann die Beschwerde (§ 10) auf die Entscheidung über den Kostenpunkt beschränken. In diesem Fall sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten keine Veranlassung zu dem Antrag auf Feststellung gegeben hat.

Unterabschnitt 5

Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz

§ 23

Vollstreckungsabwehrklage

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel zugelassen, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozessordnung geltend machen. Handelt es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung, so gilt dies nur, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

§ 24

Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat

(1) Wird der Titel in dem Mitgliedstaat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Vor der Entscheidung, die durch Beschluss ergeht, ist der Gläubiger zu hören. § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.

(5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen sind die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 25

Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist

Wird die Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die davon begünstigte Partei diese Tatsache nicht mehr in dem Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Anerkennung geltend machen, so ist § 24 Absatz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 26

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 10) oder die Rechtsbeschwerde (§ 12) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 24 aufgehoben oder abgeändert wird, soweit die zur Zwangsvollstreckung zugelassene Entscheidung zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ergangen ist, noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

Unterabschnitt 6

Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren

§ 27

Bescheinigungen zu inländischen Titeln

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 sind die Gerichte oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Soweit nach Absatz 1 die Gerichte für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind, wird diese von dem Gericht des ersten Rechtszuges ausgestellt oder, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von diesem. Funktionell zuständig ist die Stelle, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt. Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprechend.

(3) Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 schließt das Recht auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 724 der Zivilprozessordnung nicht aus.

§ 28

Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313b der Zivilprozessordnung in verkürzter Form abgefasst worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht, das das Urteil erlassen hat, schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen, von den Richtern gesondert zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich abgefassten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozessordnung. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vervollständigung von Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in einem anderen Mitgliedstaat geltend gemacht werden sollen und nicht mit einer Begründung versehen sind.

§ 29

Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland

Vollstreckungsbescheide, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen, deren Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Absatz 1, § 929 Absatz 1 oder § 936 der Zivilprozessordnung nicht erforderlich wäre.

§ 30

Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Mahnbescheids in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen muss. In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

(2) Macht der Antragsteller geltend, dass das angerufene Gericht auf Grund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig sei, so hat er dem Mahnantrag die erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Absatz 1 Nummer 3 der Zivilprozessordnung) beträgt einen Monat.

Abschnitt 4

Entgegennahme von Erklärungen; Aneignungsrecht

§ 31

Entgegennahme von Erklärungen

Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der nach dem anzuwendenden Erbrecht eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Dem Erklärenden ist die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form auszuhändigen; auf letzterer hat das Nachlassgericht den Ort und das Datum der Entgegennahme zu vermerken.

§ 32

Aneignungsrecht

(1) Stellt das Nachlassgericht fest, dass nach dem anzuwendenden Erbrecht weder ein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe noch eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden ist, so teilt es seine Feststellung unverzüglich der für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständigen Stelle mit.

(2) Für die Feststellung nach Absatz 1 ist das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

(3) Die für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständige Stelle übt das Aneignungsrecht durch Erklärung gegenüber dem nach Absatz 2 örtlich zuständigen Nachlassgericht aus. Durch die Erklärung legt sie fest, ob und in welchem Umfang sie in Bezug auf das in Deutschland belegene Vermögen von dem Aneignungsrecht Gebrauch macht. Die Erklärung ist zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Zuständig für die Erklärung ist die Stelle, die das Land bestimmt, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Übrigen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

(4) Mit dem Eingang der Erklärung über die Ausübung des Aneignungsrechts nach Absatz 3 bei dem örtlich zuständigen Nachlassgericht geht das betroffene Nachlassvermögen auf das Land über, dessen Stelle nach Absatz 3 Satz 4 das Aneignungsrecht ausübt. Übt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Aneignungsrecht aus, geht das Vermögen auf den Bund über.

(5) Das Nachlassgericht bescheinigt der zuständigen Stelle, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie das Aneignungsrecht ausgeübt hat. Soweit sich die Ausübung des Aneignungsrechts auf Nachlassvermögen bezieht, das in einem Register verzeichnet ist, soll die nach Absatz 3 Satz 4 zuständige Stelle eine Berichtigung des Registers veranlassen.

(6) Vermächtnisnehmer, die nach dem anzuwendenden Erbrecht eine unmittelbare Berechtigung an einem Nachlassgegenstand hätten, können den ihnen hieraus nach deutschem Recht erwachsenen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses an die Stelle richten, die insoweit das Aneignungsrecht ausgeübt hat.

(7) Das Recht der Gläubiger, Befriedigung aus dem gesamten Nachlass zu verlangen, bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Europäisches Nachlasszeugnis

§ 33

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Verfahren über

1. die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses,
2. die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift und
3. die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

§ 34

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Das Gericht, das die Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnet haben, ist örtlich ausschließlich zuständig, sofern sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus den folgenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ergibt:

1. Artikel 64 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder
2. Artikel 64 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Artikel 64 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, dessen Zuständigkeit die Verfahrensparteien ausdrücklich anerkannt haben.

(3) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus anderen, in Artikel 64 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 genannten Vorschriften dieser Verordnung, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hatte der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich ausschließlich zuständig. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen.

(4) Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht. Das Amtsgericht entscheidet als Nachlassgericht.

§ 35

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Soweit sich aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Ist ein Antrag entgegen § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht der antragstellenden Person aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(3) Für die Unterrichtung der Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 gelten die §§ 435 bis 437 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 36

Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(1) Der Antrag auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses richtet sich nach Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Der Antragsteller hat vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) entgegensteht. Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.

§ 37

Beteiligte

(1) In Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist der Antragsteller Beteiligter. Als weitere Beteiligte können hinzugezogen werden

1. die gesetzlichen Erben,
2. diejenigen, die nach dem Inhalt einer vorliegenden Verfügung von Todes wegen als Erben in Betracht kommen,
3. diejenigen, die im Fall der Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen Erben sein würden,
4. die Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass,
5. der Testamentsvollstrecker oder der Nachlassverwalter,
6. sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse.

Auf ihren Antrag sind sie zu beteiligen.

(2) In Verfahren über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist der Antragsteller Beteiligter. Sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse können als weitere Beteiligte hinzugezogen werden. Auf ihren Antrag sind sie zu beteiligen.

(3) In Verfahren über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift ist der Antragsteller Beteiligter.

§ 38

Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Das Gericht hat ein unrichtiges Europäisches Nachlasszeugnis auf Antrag zu ändern oder zu widerrufen. Der Widerruf hat auch von Amts wegen zu erfolgen. Das Gericht hat über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

§ 39

Art der Entscheidung

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vor, entscheidet das Gericht durch Ausstellung der Urschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder für die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift vor, entscheidet das Gericht durch Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder durch Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(2) Für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung einer beglaubigten Abschrift ist das Formblatt nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zu verwenden.

§ 40

Bekanntgabe der Entscheidung

Entscheidungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden dem Antragsteller durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift bekannt gegeben. Weiteren Beteiligten wird die Entscheidung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 durch Übersendung einer einfachen Abschrift des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses bekannt gegeben.

§ 41

Wirksamwerden

Die Entscheidung wird wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe übergeben wird. Der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 42

Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Die Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses beginnt mit ihrer Erteilung. Für die Berechnung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine etwas anderes ergibt.

§ 43

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung in Verfahren nach § 33 Nummer 1 und 3 findet die Beschwerde zum Oberlandesgericht statt. § 61 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwen-

den. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Beschwerdeberechtigt sind

1. in den Verfahren nach § 33 Nummer 1, sofern das Verfahren die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses betrifft, die Erben, die Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und die Testamentsvollstrecker oder die Nachlassverwalter;
2. in den übrigen Verfahren nach § 33 Nummer 1 sowie in den Verfahren nach § 33 Nummer 3 diejenigen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Die Beschwerde ist einzulegen

1. innerhalb eines Monats, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
2. innerhalb von zwei Monaten, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung.

(4) Die Beschwerde ist den anderen Beteiligten bekannt zu geben.

(5) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde gegen die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses für begründet, so ändert oder widerruft es das Zeugnis oder weist das Ausgangsgericht an, das Zeugnis zu berichtigen, zu ändern oder zu widerrufen. Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses für begründet, so stellt es das Nachlasszeugnis aus oder verweist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück. Stellt das Beschwerdegericht das Nachlasszeugnis aus und lässt es die Rechtsbeschwerde nicht zu, gilt § 39 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Bei allen sonstigen Beschwerdeentscheidungen nach diesem Absatz sowie nach Absatz 1 Satz 1 gilt im Übrigen § 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 44

Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht zugelassen hat. Die Zulassungsgründe bestimmen sich nach § 70 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 43 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Authentizität von Urkunden

§ 45

Aussetzung des inländischen Verfahrens

Kommt es in einem anderen Mitgliedstaat zur Eröffnung eines Verfahrens über Einwände in Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde, die in diesem Mitgliedstaat errichtet worden ist, kann das inländische Verfahren bis zur Erledigung des ausländischen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn es für die Entscheidung auf die ausländische Entscheidung zur Authentizität der Urkunde ankommt.

Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde

(1) Über Einwände in Bezug auf die Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 entscheidet bei gerichtlichen Urkunden das Gericht, das die Urkunde errichtet hat. Bei notariellen Urkunden entscheidet das für den Amtssitz des Notars zuständige Gericht. Bei einer von einem Konsularbeamten im Ausland errichteten Urkunde entscheidet das Amtsgericht Schöneberg in Berlin. Im Übrigen entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Die Endentscheidung wird mit Rechtskraft wirksam. Eine Abänderung ist ausgeschlossen. Der Beschluss wirkt für und gegen alle.

Abschnitt 7

Zuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sonstige örtliche Zuständigkeit

Ergibt sich in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ist die örtliche Zuständigkeit nicht schon in anderen Vorschriften dieses Gesetzes geregelt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit wie folgt:

1. bei einer internationalen Zuständigkeit, die sich aus den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ergibt, entsprechend § 2 Absatz 1 bis 3;
2. bei einer internationalen Zuständigkeit, die sich aus anderen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 als den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten ergibt, entsprechend den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 2

Änderung des Konsulargesetzes

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 42 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 werden das Wort „**Wohnsitzes**“ durch die Wörter „**gewöhnlichen Aufenthalts**“ und das Wort „**Wohnsitz**“ durch die Wörter „**gewöhnlicher Aufenthalt**“ ersetzt.
2. In § 12 Nummer 2 werden nach dem Wort „**Erbscheins**“ ein Komma und die Wörter „**eines Europäischen Nachlasszeugnisses**“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Auslandskostenverordnung

Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 160.2 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
2. Der Nummer 18 der Anlage 2 (Wertermittlungsvorschriften) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Erbschein steht das Europäische Nachlasszeugnis gleich.“

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe i wird angefügt:
 - „i) Verfahren nach § 33 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] über die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift sowie über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses;“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nachlass- und Teilungssachen; Europäisches Nachlasszeugnis“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) In Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis bleiben die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) dem Richter vorbehalten, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn trotz Vorliegens einer Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge maßgeblich ist und deutsches Erbrecht anzuwenden ist, kann der Richter dem Rechtspfleger folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Erteilung eines Erbscheins;
 2. die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;
 3. die Erteilung eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.“
3. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 6 und 7 sowie Absatz 2;“.
4. In § 20 Absatz 1 Nummer 16a wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 288, 436)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Semikolon am Ende die Wörter „und nach § 17 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
5. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Wörter „Buchstabe c und i“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 56 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Erbscheins“ die Wörter „oder des Europäischen Nachlasszeugnisses“ und nach den Wörtern „eines Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zeugnisse“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „des Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

2. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens

In § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „des Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 9 Absatz 1 Buchstabe d der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbschein“ ein Komma und die Wörter „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Schiffsregisterordnung

§ 41 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Erbscheins“ die Wörter „oder des Europäischen Nachlasszeugnisses“ und nach den Wörtern „eines Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zeugnisse“ die Wörter „oder durch ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

In § 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbschein“ ein Komma und die Wörter „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 352 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 352 Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit

§ 352a Gemeinschaftlicher Erbschein

§ 352b Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testamentsvollstreckers

§ 352c Gegenständlich beschränkter Erbschein

§ 352d Öffentliche Aufforderung

§ 352e Entscheidung über Erbscheinsanträge“.

2. § 343 wird wie folgt gefasst:

„§ 343

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

(3) Ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen.“

3. § 344 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4a Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft ausgeschlagen oder mit der die Versäumung der Ausschlagungsfrist, die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eine Anfechtungserklärung ihrerseits angefochten wird, ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form ist von diesem Gericht an das zuständige Nachlassgericht zu übersenden.“

4. § 352 wird durch die folgenden §§ 352 bis 352e ersetzt:

„§ 352

Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit

(1) Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben

1. den Zeitpunkt des Todes des Erblassers,
2. den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit des Erblassers,
3. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht,
4. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,
5. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,
6. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist,
7. dass er die Erbschaft angenommen hat,
8. die Größe seines Erbteils.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

(2) Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat

1. die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht,
2. anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und
3. die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 8 sowie Satz 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Fall des Absatzes 2 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel. Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, und zum Nachweis der übrigen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.

§ 352a

Gemeinschaftlicher Erbschein

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben. Die Angabe der Erbteile ist nicht erforderlich, wenn alle Antragsteller in dem Antrag auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein verzichten.

(3) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. § 352 Absatz 3 gilt auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

(4) Die Versicherung an Eides statt gemäß § 352 Absatz 3 Satz 3 ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlassgericht die Versicherung eines oder mehrerer Erben für ausreichend hält.

§ 352b

Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testamentsvollstreckers

(1) In dem Erbschein, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, dass der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

(2) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

§ 352c

Gegenständlich beschränkter Erbschein

(1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.

(2) Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 352d

Öffentliche Aufforderung

Das Nachlassgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 352e

Entscheidung über Erbscheinsanträge

(1) Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Erlass wirksam. Einer Bekanntgabe des Beschlusses bedarf es nicht.

(2) Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss den Beteiligten bekannt zu geben. Das Gericht hat in diesem Fall die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen.

(3) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die Beschwerde gegen den Beschluss nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erbscheins beantragt wird.“

5. § 353 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Kann der Erbschein im Verfahren über die Einziehung nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist entsprechend § 435 öffentlich bekannt zu machen. Mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die Kraftloserklärung wirksam. Nach Veröffentlichung des Beschlusses kann dieser nicht mehr angefochten werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 354 wird wie folgt gefasst:

„§ 354

Sonstige Zeugnisse

(1) Die §§ 352 bis 353 gelten entsprechend für die Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.

(2) Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugeben.“

7. In § 373 Absatz 2 wird nach der Angabe „352,“ die Angabe „352a, 352c bis“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Der Nummer 19 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. nach Abschnitt 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird vor der Angabe „Absatz 1“ das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.
3. In Nummer 1512 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 57 AVAG“ die Angabe „oder § 27 IntErbRVG“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentsvollstreckerzeugnis“.
 - b) Der Angabe zu § 62 werden ein Komma und die Wörter „Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ angefügt.
2. In § 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „gerichtlichen Verfahren“ das Wort „erstinstanzlichen“ eingefügt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beurkundungen nach § 31 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] gilt Absatz 1.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14122“ ein Komma und die Angabe „14131“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14221“ ein Komma und die Angabe „14231“ eingefügt.
4. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentsvollstreckerzeugnis“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, soweit dieses die Rechtsstellung und die Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass betrifft“ eingefügt.
 - cc) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Änderung oder zum Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, soweit die Rechtsstellung und Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass betroffen sind,“.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden auf die Ausstellung, die Änderung und den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses entsprechende Anwendung.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend, soweit die Angabe der Befugnisse des Testamentsvollstreckers Gegenstand eines Verfahrens wegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist.“

5. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ angefügt.

b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einstweiligen Anordnung“ die Wörter „und im Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

6. In § 67 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einschließlich des Verfahrens nach § 47 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.

7. Dem § 70 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dies gilt auch für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister und im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind. Dabei treten an die Stelle der Grundstücke die in diese Register eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, an die Stelle des Grundbuchamts das Registergericht.“

8. Dem § 98 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen keine genügenden Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Werts, ist von einem Geschäftswert von 5 000 Euro auszugehen.“

9. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis und andere Zeugnisse“.

b) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2356 Abs. 2 BGB“ durch die Wörter „§ 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG oder § 36 Abs. 2 Satz 1 IntErbRVG“ ersetzt.

c) Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis und andere Zeugnisse“.

d) Die Vorbemerkung 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dieser Abschnitt gilt ferner für Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sowie über dessen Änderung oder Widerruf. Für Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses werden Gebühren nach Hauptabschnitt 6 Abschnitt 2 erhoben.

(3) Endentscheidungen im Sinne dieses Abschnitts sind auch der Beschluss nach § 352e Abs. 1 FamFG und die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.“

e) Nach der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 1.2.2.1 eingefügt:

„Vorbemerkung 1.2.2.1:

Die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses durch das Beschwerdegericht steht der Ausstellung durch das Nachlassgericht gleich.“

- f) Nummer 12210 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Gebührentatbestand werden nach den Wörtern „oder eines Zeugnisses“ die Wörter „oder auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
 - bb) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - bbb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist die Gebühr bereits für ein Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins entstanden, wird sie mit 75 % auf eine Gebühr für ein Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses angerechnet, wenn sich der Erbschein und das Europäische Nachlasszeugnis nicht widersprechen. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst die Gebühr für ein Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entstanden ist.“
- g) In Nummer 12211 wird der Gebührentatbestand wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Beschluss nach § 352 Abs. 1 FamFG und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beschluss nach § 352 Abs. 1 FamFG oder“ gestrichen.
- h) In Nummer 12212 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „oder des Zeugnisses“ die Wörter „oder ohne Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
- i) Nach Nummer 12215 werden die folgenden Nummern 12216 bis 12218 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
„12216	Verfahren über den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses.	0,5 – höchstens 400,00 €
12217	Verfahren über die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses	1,0
12218	Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Beendigung des Verfahrens auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses..... Neben der Gebühr wird keine Dokumentenpauschale erhoben.	20,00 €“.

- j) In Vorbemerkung 1.3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „einschließlich Verfahren nach § 47 Abs. 2 VAG“ gestrichen.
- k) In Vorbemerkung 1.3.5 Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der Verfahren nach § 47 Abs. 2 VAG“ gestrichen.
- l) Vorbemerkung 1.4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird derselbe Eigentümer oder dasselbe Recht bei mehreren Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken oder Luftfahrzeugen, über die das Grundbuch oder Register bei demselben Amtsgericht geführt wird, eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Anträge am selben Tag beim Grundbuchamt oder beim Registergericht eingegangen sind. Als dasselbe Recht gelten auch nicht gesamtrechtsfähige inhaltsgleiche Rechte und Vormerkungen, die bei mehreren Grundstücken für denselben Berechtigten eingetragen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Eintragung von Veränderungen und Löschungen.“

m) Nach Nummer 14130 wird folgende Nummer 14131 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„14131	Eintragung der Veränderung eines Gesamtrechts, wenn das Grundbuch bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt wird: Die Gebühr 14130 erhöht sich ab dem zweiten für jedes weitere beteiligte Grundbuchamt um..... Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn der Antrag für mehrere Grundbuchämter gleichzeitig bei einem Grundbuchamt gestellt wird oder bei gesonderter Antragstellung, wenn die Anträge innerhalb eines Monats bei den beteiligten Grundbuchämtern eingehen.	0,1“.

n) Nach Nummer 14230 wird folgende Nummer 14231 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„14231	Eintragung der Veränderung eines Gesamtrechts, wenn das Register bei verschiedenen Gerichten geführt wird: Die Gebühr 14230 erhöht sich ab dem zweiten für jedes weitere beteiligte Gericht um	0,1“.

o) Nach Nummer 15214 wird folgende Nummer 15215 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„15215	Verfahren nach § 46 IntErbRVG über die Authentizität einer Urkunde ..	60,00 €“.

p) Nach der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 2 wird folgende Vorbemerkung 1.6.2 eingefügt:

„Vorbemerkung 1.6.2:

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses.“

q) In Nummer 19121 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „Zurücknahme der Rechtsbeschwerde“ die Wörter „oder des Antrags“ eingefügt.

r) Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

- s) In Nummer 23806 wird im Gebührentatbestand das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 35 Abs. 3 AUG“ die Wörter „oder nach § 3 Abs. 4 IntErbRVG“ angefügt.
- t) In Nummer 23808 wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 57 AVAG“ die Angabe „oder § 27 IntErbRVG“ eingefügt.
- u) In Nummer 25102 werden in Absatz 2 Nummer 1 der Anmerkung nach dem Wort „aufgenommenen“ die Wörter „oder entworfenen“ eingefügt.
- v) Der Anmerkung zu Nummer 25209 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Erteilung eines Abdrucks oder dessen elektronische Übermittlung genügt.“
- w) In den Nummern 11201, 12222, 12422, 12532, 13612, 15122, 15125, 15222, 15224, 16122, 16124, 16222, 16224 und 19111 werden jeweils in Absatz 1 der Anmerkung nach den Wörtern „der Beschwerde“ die Wörter „oder des Antrags“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a des [Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 \(BGBl. I S. 718, 788\)](#), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- 2. In Buchstabe e wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- 3. Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) § 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes;“.

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das [Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 \(BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061\)](#), das zuletzt durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1218\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder“.
- 2. In Artikel 3a Absatz 2 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.

3. Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Die Artikel 25 und 26 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 25

Rechtsnachfolge von Todes wegen

Soweit die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, gelten die Vorschriften des Kapitels III dieser Verordnung entsprechend.

Artikel 26

Form von Verfügungen von Todes wegen

(1) In Ausführung des Artikels 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144, 1145) ist eine letztwillige Verfügung, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird oder durch sie eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie den Formerfordernissen des Rechts entspricht, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre. Die weiteren Vorschriften des Haager Übereinkommens bleiben unberührt.

(2) Für die Form anderer Verfügungen von Todes wegen ist Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 maßgeblich.“

5. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung]

Auf Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen nach einem Erblasser, der vor dem 17. August 2015 verstorben ist, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

6. In Artikel 239 werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2270 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Auflagen und die Wahl des anzuwendenden Erbrechts findet Absatz 1 keine Anwendung.“

2. § 2278 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Auflagen und die Wahl des anzuwendenden Erbrechts können vertragsmäßig nicht getroffen werden.“

3. Die §§ 2354 bis 2359 werden aufgehoben.
4. § 2361 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. § 2363 wird wie folgt gefasst:

„§ 2363

Herausgabeanspruch des Nacherben und des Testamentsvollstreckers

Dem Nacherben sowie dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Absatz 1 bestimmte Recht zu.“

6. § 2364 wird aufgehoben.
7. § 2368 wird wie folgt gefasst:

„§ 2368

Testamentsvollstreckerzeugnis

Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.“

8. § 2369 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Erbscheinen“ ein Komma und die Wörter „Europäischen Nachlasszeugnissen“ eingefügt.
2. Dem § 37 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 34 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 16. August 2015 entsteht.“

Artikel 18

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Europäische Nachlasszeugnisse,“.
2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und Muster 5 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 16. August 2015 entsteht.“
3. In Muster 5 werden nach dem Wort „() Erbscheins*“ die Wörter „() Europäischen Nachlasszeugnisses*“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Höfeordnung

§ 18 Absatz 2 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder dem Europäischen Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 7a Absatz 3 Satz 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

(2) In § 181 Absatz 3 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

(3) In § 317 Absatz 5 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Ab-

satz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 17. August 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 12 Nummer 2 und Artikel 13 Nummer 2, 3 Buchstabe b, Nummer 6 bis 8 und 9 Buchstabe j bis n, q und r, u bis w treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Großteil der Vorschriften des Gesetzentwurfs ist durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Erfüllung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 – ErbVO) bedingt. Zum einen müssen die Regelungen im nationalen Recht gestrichen werden, die der ErbVO entgegenstehen. Zum anderen bedarf es nationaler Durchführungsvorschriften, damit die Verordnung in der deutschen Rechtspraxis problemlos angewendet werden kann.

Darüber hinaus sind Änderungen der Vorschriften zum Erbschein notwendig, um diese an die Vorgaben der ErbVO zum Europäischen Nachlasszeugnis anzupassen und gleichzeitig gesetzessystematische Mängel zu beseitigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) in Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden die zur Durchführung der ErbVO erforderlichen Vorschriften gebündelt in einem Gesetz untergebracht. Artikel 1 enthält Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit (§§ 2, 47), zur Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen erbrechtlichen Titeln sowie zur Anerkennungsfeststellung (§§ 3 bis 30), zur Entgegennahme von Erklärungen der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (§ 31), zum Aneignungsrecht (§ 32), zum Europäischen Nachlasszeugnis (§§ 33 bis 44) und zur Authentizität von Urkunden (§§ 45 und 46).

Die neuen Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit für das Europäische Nachlasszeugnis bieten zugleich Anlass, die entsprechenden Regelungen zum deutschen Erbschein anzugleichen. Ziel dieser Änderungen ist es, die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins und über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses möglichst bei demselben Gericht zu bündeln.

Die Anpassungen beim Erbschein werden zudem zum Anlass genommen, derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene rein verfahrensrechtliche Vorschriften zum Erbschein aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu übertragen und dabei zugleich überflüssige Doppelregelungen im BGB und FamFG zu bereinigen.

Im Übrigen soll insbesondere eine Regelungslücke im Bereich der Gebühren in Grundbuchsachen geschlossen werden, um die Höhe der bei der Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern zu erhebenden Gebühren auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

III. Alternativen

Es wäre denkbar gewesen, die Durchführungsvorschriften zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung ausländischer Titel nicht mit in das in Artikel 1 vorgesehene IntErbRVG, sondern in das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz aufzunehmen. Hiervon wurde abgesehen, weil dies zu einer Rechtszersplitterung geführt hätte.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren). Für Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten), für Artikel 17 und Artikel 18 aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes (steuerrechtliches Verfahrensrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist zu erwarten, dass die Nachlassabwicklung bei Auslandsbezug unter der Geltung der ErbVO erleichtert und beschleunigt wird. Die ErbVO legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Sie beseitigt damit die bestehende Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheiten bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen.

Besonders hervorzuheben ist die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses. Es dürfte dazu führen, dass Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug künftig schneller und unkomplizierter abgewickelt werden können.

Der Gesetzentwurf schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine Anwendung der ErbVO in Deutschland.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Rechtslage wird dadurch vereinfacht, dass die nationalen Vorschriften zum anwendbaren Recht (Kollisionsnormen) in den 25 Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung unmittelbar gilt, durch vereinheitlichte Kollisionsnormen ersetzt werden. Bestehende Rechtsunsicherheiten werden dadurch beseitigt.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren wird dadurch vereinfacht und verkürzt, dass über die Vollstreckbarerklärung nicht mehr in einem Klage-, sondern in einem Beschlussverfahren, d. h. ohne die derzeit erforderliche mündliche Verhandlung zu befinden ist. Der Antragsteller ist zwar verpflichtet, dem Antrag neben einer Ausfertigung des Titels, der in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden soll, eine entsprechende Bescheinigung des Gerichts oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats beizufügen (Artikel 46 Absatz 3 ErbVO). Dieser Aufwand dürfte aber im Ergebnis durch die damit verbundene Verfahrensbeschleunigung mehr als aufgewogen werden. Die Vollstreckbarerklärung hat nach Vorlage dieser Schriftstücke aufgrund einer rein formellen Prüfung zu ergehen (Artikel 48 ErbVO). Eine Prüfung, ob Anerkennungsversagungsgründe bestehen, hat nur in einem eventuellen Beschwerdeverfahren zu erfolgen.

Die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses dürfte für die Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedeuten. Im Falle der Beantragung der

Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entfällt der Aufwand für die Beantragung eines Erbscheins. In aller Regel werden in einer Nachlasssache nicht beide Nachweisdokumente beantragt. Der Antragsteller kann sich daher auf ein Verfahren beschränken. Die Antragsvoraussetzungen sind weitgehend vergleichbar. Die Gebühren für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses berechnen sich nach dem Wert des Nachlasses und entsprechen denen beim Erbscheinsverfahren.

Durch die Anpassung der Vorschriften zum Erbschein sowie die Überführung verfahrensrechtlicher Regelungen vom BGB in das FamFG entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Derzeit knüpft das deutsche Recht zur Bestimmung des auf einen Erbfall anzuwendenden Rechts an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Deutsche Stellen haben daher auf den Nachlass eines ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich ausländisches Erbrecht anzuwenden, auch wenn der Erblasser gegebenenfalls seit Jahrzehnten in Deutschland lebt und sich sein gesamtes Vermögen in Deutschland befindet.

Demgegenüber richtet sich nach der ErbVO die Erbfolge für den gesamten Nachlass künftig in erster Linie nach dem Recht des letzten Erblasseraufenthalts. Vorbehaltlich einer vom Erblasser vorgenommenen Rechtswahl ist mithin das Erbrecht des Staates anzuwenden, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die ErbVO zielt zudem auf einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht. Deutsche Gerichte werden daher bei ausländischen Erblassern vermehrt deutsches Erbrecht anwenden können. Dies dürfte zu einer nicht unwesentlichen Entlastung führen, da vielfach die Verpflichtung und der Aufwand entfallen, fremdes Erbrecht zu ermitteln und anzuwenden.

Das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung von ausländischen Titeln in der Bundesrepublik Deutschland wird dadurch vereinfacht, dass über die Vollstreckbarerklärung nicht mehr in einem Klage-, sondern in einem Beschlussverfahren, d. h. ohne die derzeit erforderliche mündliche Verhandlung zu befinden ist. Darüber hinaus dient die Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen des Gerichts oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und führt damit im Ergebnis zu einer Kostenentlastung bei den in Deutschland für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichten und Notaren. Umgekehrt dürfte die in § 27 IntErbRVG vorgesehene Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen zu inländischen Titeln, die im Ausland für vollstreckbar erklärt werden sollen, allenfalls einen geringfügigen Mehraufwand für die betreffenden Gerichte und Notare bedeuten, der sich nicht näher quantifizieren lässt. Gleiches gilt für die Aufgabe der Gerichte nach § 28 IntErbRVG, ein inländisches Urteil zur Verwendung im Ausland zu vervollständigen. Insoweit ist nur mit sehr wenigen Fällen zu rechnen.

Bereits nach geltendem Recht kann der Erbe durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, wenn der Nachlass in Deutschland abgewickelt wird. Durch die ErbVO sollen nunmehr auch solche Erben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, während der Nachlass tatsächlich oder voraussichtlich in einem anderen Mitgliedstaat abgewickelt wird, die Möglichkeit haben, die Annahme- oder Ausschlagungserklärung vor den deutschen Gerichten abzugeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der entsprechenden Erklärungen gegenüber den deutschen Nachlassgerichten deshalb leicht erhöhen wird. Wie hoch der diesbezügliche Mehraufwand zu veranschlagen ist, lässt sich mangels Erfahrungswerten nicht im Einzelnen beziffern. Er dürfte sich in äußerst engen Grenzen halten. Dem stehen außerdem Mehreinnahmen durch die anfallenden Gebühren gegenüber.

§ 32 IntErbRVG sieht ein Aneignungsrecht des Staates vor. Dabei wird den Nachlassgerichten die Aufgabe übertragen, festzustellen, dass kein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe und keine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden sind. Diese Feststellung ist der zur Ausübung des Aneignungsrechts berechtigten Behörde mitzuteilen. Nach Ausübung des Aneignungsrechts hat das Nachlassgericht ferner der zuständigen Stelle zu bescheinigen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie das Aneignungsrecht ausgeübt hat. Da das Aneignungsrecht nach § 32 IntErbRVG in Deutschland nur zur Anwendung kommen kann, wenn ausländisches Erbrecht anwendbar ist, handelt es sich hierbei um seltene Ausnahmefälle. Die damit verbundene Belastung der Gerichte und der zur Ausübung des Aneignungsrechts berechtigten Stellen dürfte somit nahezu unerheblich sein. Ist deutsches Recht anwendbar, gilt bei erbenlosem Nachlass weiterhin § 1936 BGB mit der Folge, dass der deutsche Staat erbt. Die Feststellung, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, trifft auch bisher schon das Nachlassgericht.

Werden Einwände in Bezug auf die Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde in einem ausländischen Rechtsstreit erhoben, wird nach § 46 IntErbRVG das Verfahren zur Überprüfung der Authentizität grundsätzlich von dem Gericht durchgeführt, das die Urkunde errichtet hat bzw. in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist. Hierbei wird es sich aber voraussichtlich um sehr wenige Fälle handeln, so dass keine nennenswerte Zusatzbelastung für die insoweit zuständigen deutschen Gerichte zu erwarten ist. Der geringe Mehraufwand dürfte zudem durch Einnahmen aus Gebühren, die für das Verfahren nach § 46 IntErbRVG anfallen, ausgeglichen werden. Da bei Einwänden gegen eine ausländische Urkunde in einem deutschen Rechtsstreit die Authentizitätsprüfung im Ursprungsmitgliedstaat zu erfolgen hat (§ 45 IntErbRVG), kann insoweit sogar eine geringe Entlastung der deutschen Gerichte angenommen werden.

Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand der Gerichte ist hingegen durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses zu rechnen. Die Zahl der das Europäische Nachlasszeugnis betreffenden Verfahren lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur annäherungsweise abschätzen. Geht man von jährlich ca. 30 000 Todesfällen von EU-Ausländern im Inland aus und legt man bei vorsichtiger Schätzung die gleiche Anzahl an Fällen zugrunde, in denen Teile des Nachlasses von deutschen Erblassern im EU-Ausland belegen sind, kommt man im Ausgangspunkt auf eine Zahl von rund 60 000 Erbfällen mit Bezug zum EU-Ausland pro Jahr in Deutschland.

In diesen Fällen käme grundsätzlich die Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in Betracht. In der großen Mehrzahl der Fälle wird dies aber nicht erforderlich sein. Auch ein Erbschein wird nach grober Schätzung bisher nur in rund einem Viertel der Erbfälle in Deutschland beantragt. Weiterhin ist zu bedenken, dass ein Erbfall mit internationaler Dimension auch dann vorliegt, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland verstirbt und das gesamte Nachlassvermögen im Inland belegen ist. In diesem Fall besteht kein Bedarf für ein Europäisches Nachlasszeugnis. Der Nachweis durch ein Europäisches Nachlasszeugnis dürfte schließlich auch entbehrlich sein, wenn im Ausland weder Bankguthaben noch unbewegliche Sachen, sondern nur sonstiges Nachlassvermögen in Privatbesitz vorhanden ist. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen wird von ungefähr 6 000 Europäischen Nachlasszeugnissen ausgegangen, die pro Jahr in Deutschland ausgestellt und gegebenenfalls berichtigt, geändert oder widerrufen werden. Hinzu kommen die Verfahren über die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses, so dass eine Gesamtverfahrenszahl von schätzungsweise 7 000 veranschlagt wird.

Da die Durchführung der das Europäische Nachlasszeugnis betreffenden Verfahren – etwa wegen der Beteiligung im Ausland lebender Personen – etwas zeitaufwändiger sein dürfte, als dies bei Erbscheinsverfahren der Fall ist, wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung von je zwei Stunden ausgegangen. Weiterhin wird angenommen, dass in einem Viertel der Verfahren ein Richter entscheidet und in drei Vierteln

der Verfahren ein Rechtspfleger. Legt man einen pauschalierten Personalkostensatz einschließlich anteiliger Servicekosten und Zuschläge für Sachkosten von 119 Euro je Stunde für Richter und von 98 Euro je Stunde für Rechtspfleger zugrunde, errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Gerichte der Länder in Höhe von 1 445 500 Euro pro Jahr.

Dem stehen Mehreinnahmen an Gebühren zugunsten der Länderhaushalte gegenüber. Geht man – unter Berücksichtigung der zu den Erbscheinsverfahren vorliegenden Zahlen – von einer durchschnittlichen Gebühr in Höhe von 250 Euro aus, wäre bezüglich der Verfahren zum Europäischen Nachlasszeugnis mit Einnahmen durch die Gebührenerhebung von 1 750 000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Soweit daher durch dieses Gesetz bei der Verwaltung zusätzliche Personal- und Sachkosten anfallen, dürften diese im Ergebnis durch die Gebühreinnahmen ausgeglichen werden.

Durch die Anpassung der Vorschriften zum Erbschein sowie die Überführung verfahrensrechtlicher Regelungen vom BGB in das FamFG entsteht für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dies gilt auch für die in § 352a Absatz 2 Satz 2 FamFG neu geschaffene Möglichkeit, dass in einem gemeinschaftlichen Erbschein die Angabe der Erbteile nicht erforderlich ist, wenn alle Antragsteller hierauf in dem Antrag verzichten. Jedoch wird auch in diesen Fällen für eine Besteuerung der Erwerbe die Ermittlung der Erbteile unumgänglich bleiben. Der hiermit verbundene Aufwand wird teilweise von den Nachlassgerichten auf die Finanzbehörden und Finanzgerichte verlagert, die allerdings schon nach bisheriger Rechtslage bei unklaren Rechtsverhältnissen berechtigt und verpflichtet sind, die Erbquoten selbst zu ermitteln. Zudem ist mit vergleichsweise wenigen Fällen zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen, demographischen oder verbraucherpolitischen Aspekte.

VII. Befristung; Evaluation

Die durchzuführende ErbVO gilt unbefristet, weshalb eine Befristung des Durchführungsgesetzes nicht möglich ist. Die Funktionsweise der ErbVO soll zum 18. August 2025 durch die Europäische Kommission bewertet werden (Artikel 82 ErbVO). Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluation der Durchführungsbestimmungen erscheint nicht angezeigt, da diese der Sache nach die Verordnung widerspiegeln und einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

Für die Übernahme der verfahrensrechtlichen Regelungen zum Erbschein mit gleichzeitiger Bereinigung von Doppelregelungen ist ebenfalls keine Evaluation erforderlich, weil lediglich der Standort bewährter Regelungen verlagert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (IntErbRVG)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser deckt sich mit dem Anwendungsbereich der ErbVO. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen nur im Rahmen der ErbVO zur Anwendung.

Artikel 1 ErbVO umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich der ErbVO. Der räumliche Geltungsbereich der ErbVO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands (vgl. die Erwägungsgründe 82 und 83 ErbVO). Die praktisch bedeutsamen Vorschriften der ErbVO gelten vom 17. August 2015 an (Artikel 84 Absatz 2 ErbVO). Dabei findet die Verordnung (und damit auch dieses Gesetz) nur auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind (Artikel 83 ErbVO).

Die Regelungen der ErbVO werden als unmittelbar geltendes Recht der Union durch die Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Bei den Verweisungen auf die ErbVO in diesem Gesetz handelt es sich um dynamische Verweisungen.

Zu Abschnitt 2 (Bürgerliche Streitigkeiten)

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Die ErbVO regelt in ihrem Kapitel II (Artikel 4 ff.) internationale Zuständigkeiten für Erbsachen. Soweit die Verfahrensparteien nach der ErbVO befugt sind, die Zuständigkeit eines bestimmten oder bestimmbaren Gerichts zu vereinbaren oder anzuerkennen oder bei einem Zuständigkeitsmangel durch rügelose Einlassung zu bewirken, dass das seine Zuständigkeit ausübende Gericht weiterhin zuständig bleibt, legt die Verordnung der Sache nach auch die örtliche Zuständigkeit fest. Insoweit besteht kein Spielraum für den deutschen Gesetzgeber, zusätzliche Gerichtsstände zur Wahl zu stellen. In den sonstigen Fällen ist der deutsche Gesetzgeber dazu berufen, die örtliche Zuständigkeit festzulegen.

§ 2 fasst die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit in einer Vorschrift zusammen. Die Vorschrift gilt nur für die bürgerlichen Streitigkeiten. Dabei sind die Absätze 1 bis 3 einerseits und die Absätze 4 und 5 andererseits jeweils im Zusammenhang zu sehen. Die Absätze 1 bis 3 spiegeln diejenigen Zuständigkeitsregeln des Kapitels II ErbVO wider, welche die örtliche Zuständigkeit mit regeln. Dabei kann es sich nur um Fälle handeln, in denen der Erblasser im Hinblick auf das anzuwendende Erbrecht nach Artikel 22 ErbVO eine Rechtswahl zugunsten seines deutschen Heimatrechts getroffen hat. Die Zuständigkeiten in den Absätzen 1 bis 3 sind als ausschließliche örtliche Zuständigkeiten ausgestaltet.

Im Übrigen, d. h. soweit die Artikel 4 ff. ErbVO die örtliche Zuständigkeit nicht mit regeln, wird nicht etwa nur ergänzend auf die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit in der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen, sondern in den Absätzen 4 und 5 ein eigenes vorrangiges spezialgesetzliches Regelungskonzept präsentiert. Dieses soll sicherstellen, dass das deutsche Recht die örtliche Zuständigkeit lückenlos regelt, soweit die ErbVO einen bürgerlichen Rechtsstreit den deutschen Gerichten zuweist und sich die örtliche Zuständigkeit nicht schon selbst aus der ErbVO, d. h. § 2 Absatz 1 bis 3 ergibt. Hierbei handelt es sich nicht um ausschließliche Zuständigkeiten. Dem Kläger wird insoweit ein Wahlrecht eingeräumt.

§ 2 bündelt also für alle bürgerlichen Streitigkeiten die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in einer Vorschrift, und zwar unabhängig davon ob sich die örtliche Zuständigkeit schon aus der ErbVO ergibt oder ob es sich um ergänzendes nationales Recht handelt.

Nur durch eine solche in sich geschlossene Gesamtregelung kann die zersplitterte Rechtslage bereinigt und die richtige Anwendung der ErbVO sichergestellt werden.

Absatz 1 erklärt in den Fällen, in denen die Verfahrensparteien die Zuständigkeit eines bestimmten deutschen Gerichts vereinbart haben, wie in der ErbVO vorbestimmt, dieses Gericht für örtlich ausschließlich zuständig. Darunter fallen die Fälle des Artikels 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 und des Artikels 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 ErbVO, in denen eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung der Verfahrensparteien vorliegt.

Absatz 2 erklärt in den Fällen des Artikels 7 Buchstabe c ErbVO, in denen die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben, dieses Gericht für örtlich ausschließlich zuständig.

Nach Absatz 3 ist in den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 ErbVO bei einer rügelosen Einlassung der betroffenen Verfahrensparteien trotz „Zuständigkeitsmangel“ das seine Zuständigkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübende Gericht weiterhin örtlich ausschließlich zuständig.

Die Absätze 4 und 5 greifen die bisherige Konzeption des deutschen Rechts insofern auf, als sie dem Kläger mehrere örtliche Gerichtsstände zur Wahl stellen. Während es sich bei den Absätzen 1 bis 3 um ausschließliche Gerichtsstände handelt, eröffnet Absatz 4 einen besonderen Gerichtsstand.

Absatz 4 Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit in Anlehnung an die allgemeine internationale Zuständigkeitsregel des Artikels 4 ErbVO und knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes an. Dieser Gleichlauf zwischen internationaler und örtlicher Zuständigkeit dient nicht nur der Praxis, die nach der ErbVO ohnehin schon den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers und nicht etwa den Wohnsitz des Erblassers bestimmen muss. Er sorgt auch dafür, dass es bei der örtlichen Zuständigkeit keine Lücke gibt, falls gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz auseinanderfallen sollten. Dies sind auch die primären Gründe dafür, weshalb an dieser Stelle nicht einfach die §§ 27 f. ZPO nutzbar gemacht werden.

Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, ist nach Satz 2 das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Fehlt es hieran, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich zuständig (Satz 3). Absatz 4 Satz 2 und 3 erfassen neben den Fällen der Artikel 10 oder 11 ErbVO (d. h. in den Fällen, in denen die Gerichte des Belegenheitsstaates zuständig sind oder die Notzuständigkeit gegeben ist) oder des Artikels 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe a ErbVO z. B. auch die Fälle, in denen die Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung – im Unterschied zu Absatz 1 – kein bestimmtes Gericht, sondern allgemein die deutschen Gerichte für zuständig erklärt haben, d. h. mit ihrer Gerichtsstandsvereinbarung nur die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte als solche gewählt haben (Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 2 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 2, Artikel 7 Buchstabe b Alternative 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 2, gegebenenfalls jeweils in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 ErbVO).

Absatz 5 sieht vor, dass neben dem nach Absatz 4 berufenen Gericht auch die nach den Vorschriften in den Titeln 2 und 3 des Ersten Abschnitts des Ersten Buches der ZPO maßgeblichen Gerichte örtlich zuständig sind. Soweit in den in Absatz 5 zur Wahl gestellten weiteren Gerichtsständen der ZPO (weiterhin) auf das Wohnsitzkriterium abgestellt wird, ist der insoweit fehlende Gleichlauf mit der ErbVO hinzunehmen. Dieser Weg erscheint gangbar, weil diese ZPO-Gerichtsstände nicht auf die Person des Erblassers, sondern des Beklagten abstellen (vgl. 12 ZPO). Da Absatz 4 – wie oben dargelegt – an die Stelle der §§ 27 f. ZPO tritt, sind diese Vorschriften in Absatz 5 auszunehmen. Abgesehen von den rein internen Sachverhalten bleiben sie nur noch für erbrechtliche Sach-

verhalte von Bedeutung, bei denen sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht aus den Artikeln 4 ff. ErbVO ergibt.

Unter dem nach Absatz 4 zuständigen und den mehreren nach Absatz 5 örtlich zuständigen Gerichten steht dem Kläger ein Wahlrecht zu (§ 35 ZPO). Ein Wahlrecht zwischen den in Absatz 4 benannten Gerichten steht dem Kläger dabei nicht zu. Hier soll es bei dem in Absatz 4 festgelegten Stufenverhältnis zwischen den dort aufgeführten Gerichten bleiben.

Da § 2 lediglich die örtliche Zuständigkeit regelt, bleibt die sachliche Zuständigkeit unberührt. Diese richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 ist daher gegebenenfalls bei einem höheren Streitwert anstelle des Amtsgerichts Schöneberg das Landgericht Berlin sachlich zuständig.

Zu Abschnitt 3 (Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln; Anerkennungsfeststellung)

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel)

Die ErbVO unterscheidet nicht zwischen bürgerlichen Streitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschriften in Kapitel IV der ErbVO über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen sind den Parallelvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1 – Brüssel-I-VO) nachgebildet. Vorbild für die deutschen Durchführungsvorschriften waren gleichwohl in erster Linie die Vorschriften des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG), weil sie moderner als die Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) sind, die der Durchführung der Brüssel-I-VO dienen. Die Vorschriften des AUG sind allerdings familienrechtlich geprägt und passen teilweise nicht für das Erbrecht. Insoweit musste dann in Ausnahmefällen doch noch auf das AVAG zurückgegriffen werden.

Soweit weder Regelungen des AUG noch des AVAG übernommen worden sind, sollen unzulässige Doppelungen mit den vorgehenden Regelungen der ErbVO vermieden werden.

Zu § 3 (Zuständigkeit)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich § 3 AVAG. Absatz 4 entspricht § 55 Absatz 3 AVAG und § 35 Absatz 3 AUG.

Zu § 4 (Antragstellung)

Abgesehen von einer redaktionellen Änderung („Mitgliedstaat“ statt „Staat“) entspricht § 4 inhaltlich § 36 AUG mit Ausnahme von dessen Absatz 3 Nummer 2, dessen Übernahme nicht erforderlich ist, weil die ErbVO nur Zwangsvollstreckungen aus ausländischen Titeln erfasst.

Zu § 5 (Verfahren)

§ 5 entspricht § 38 AUG.

Zu § 6 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen)

§ 6 entspricht § 39 Absatz 1 Satz 1 AUG. § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 AUG waren nicht zu übernehmen. Die unmittelbar geltenden Vorschriften der ErbVO zur Beweisführung und Anhörung in den Artikeln 46 Absatz 3, 47 und 48 lassen keinen Raum für eine abweichende nationale Regelung.

Zu § 7 (Entscheidung)

§ 7 entspricht § 40 AUG mit Ausnahme von dessen Absatz 3.

Zu § 8 (Vollstreckungsklausel)

§ 8 entspricht § 41 AUG.

Zu § 9 (Bekanntgabe der Entscheidung)

§ 9 entspricht § 42 AUG. Da der Antragsgegner im erstinstanzlichen Verfahren in der Regel nicht beteiligt ist, ist eine Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses (Absatz 2) an ihn nicht geboten.

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde; Rechtsbeschwerde)

Zu § 10 (Beschwerdegericht, Einlegung der Beschwerde)

§ 10 entspricht § 43 AUG mit Ausnahme von dessen Absätzen 3 und 4, die nicht zu übernehmen sind: Zum einen enthält die ZPO keine dem § 61 FamFG gleichlautende Vorschrift, zum anderen regelt Artikel 50 Absatz 5 ErbVO die Beschwerdefrist, weshalb es keiner zusätzlichen Regelung bedarf.

Zu § 11 (Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde)

§ 11 entspricht § 45 AUG. Das Beschwerdegericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine mündliche Verhandlung anordnen (Absatz 2). Ab diesem Zeitpunkt besteht Anwaltszwang. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss die Aufforderung enthalten, einen Anwalt zu bestellen (§ 215 ZPO).

Zu § 12 (Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde)

§ 12 entspricht § 15 AVAG. Die Rechtsbeschwerde bedarf keiner Zulassung durch das Oberlandesgericht, ist aber nach § 574 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 ZPO nur zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert.

Zu § 13 (Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde)

§ 13 entspricht § 16 AVAG.

Zu § 14 (Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde)

§ 14 entspricht § 17 Absatz 2 und 3 AVAG. § 17 Absatz 1 AVAG wurde im Hinblick auf die spezielle Regelung in Artikel 52 ErbVO nicht übernommen.

Zu Unterabschnitt 3 (Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung)

Zu § 15 (Prüfung der Beschränkung)

§ 15 entspricht § 49 AUG. Aus Gründen der Vereinfachung können Einwendungen auch dann im Wege der Erinnerung geltend gemacht werden, wenn nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO ein anderer Rechtsbehelf gegeben sein sollte.

Zu § 16 (Sicherheitsleistung durch den Schuldner)

§ 16 entspricht § 50 AUG. Die Vorschrift ergänzt Artikel 54 Absatz 3 ErbVO durch die Abwendungsbefugnis für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens.

Zu § 17 (Versteigerung beweglicher Sachen)

§ 17 entspricht § 51 AUG.

Zu § 18 (Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen)

§ 18 entspricht § 52 AUG.

Zu § 19 (Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung)

§ 19 entspricht § 53 AUG. Hat ein Notar (§ 3 Absatz 4) eine vollstreckbare Urkunde für vollstreckbar erklärt (vgl. Artikel 60 ErbVO), ist er für die Erteilung des Zeugnisses anstelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig.

Zu § 20 (Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung)

§ 20 entspricht § 54 AUG.

Zu Unterabschnitt 4 (Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung)

Zu § 21 (Verfahren)

§ 21 entspricht § 55 AUG.

Zu § 22 (Kostenentscheidung)

§ 22 entspricht § 56 AUG.

Zu Unterabschnitt 5 (Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz)

Zu § 23 (Vollstreckungsabwehrklage)

§ 23 entspricht § 56 AVAG mit Ausnahme der darin enthaltenen Regelungen für Unterhaltssachen.

Zu § 24 (Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat)

§ 24 entspricht § 27 AVAG.

Zu § 25 (Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist)

§ 25 entspricht § 68 AUG.

Zu § 26 (Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung)

§ 26 entspricht § 28 AVAG.

Zu Unterabschnitt 6 (Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren)

Zu § 27 (Bescheinigungen zu inländischen Titeln)

§ 27 regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 2 ErbVO in Verbindung mit dem im Verfahren nach Artikel 81 Absatz 2 ErbVO zu erstellenden Formblatt. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 57 AVAG und § 71 AUG. Eine Regelung für Behörden war entbehrlich, da sich der Anwendungsbereich der ErbVO im Gegensatz zum

Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1; L 131 vom 18.5.2011, S. 26) nicht auf behördliche Unterhaltstitel erstreckt.

Die Bescheinigungen werden von der Stelle ausgestellt, der auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines inländischen Titels obliegt (Absatz 1). Die Bescheinigung hat ebenso wie die Vollstreckungsklausel die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren. Die vorherige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht erforderlich.

Für Bescheinigungen, die die Gerichte ausstellen, sind nach Absatz 2 grundsätzlich die Gerichte erster Instanz zuständig; solange jedoch der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, ist dieses Gericht zuständig. Funktionell zuständig ist in der Regel der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (vgl. § 8). Bescheinigungen zu notariellen Urkunden, die von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden (vgl. § 3 Absatz 4), sind durch den Notar auszustellen.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Titelgläubiger gegebenenfalls im Inland und im Ausland vollstrecken will. Für die Vollstreckung im Inland aus dem inländischen Titel bedarf es weiterhin der Vollstreckungsklausel.

Zu § 28 (Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland)

Die Vorschrift ist § 30 AVAG nachgebildet. Sie soll die Anerkennung deutscher Entscheidungen im Ausland erleichtern.

Zu § 29 (Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland)

§ 29 übernimmt § 31 AVAG ohne die Verweisung auf die Vorschriften des FamFG.

Zu § 30 (Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland)

§ 30 entspricht § 32 AVAG.

Zu Abschnitt 4 (Entgegennahme von Erklärungen; Aneignungsrecht)

Zu § 31 (Entgegennahme von Erklärungen)

Die Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 13 ErbVO. Dieser regelt die internationale Zuständigkeit für die Entgegennahme von Erklärungen. Sinn und Zweck der Regelung ist nach Erwägungsgrund 32 ErbVO die erleichterte Nachlassabwicklung für Erben und Vermächtnisnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat haben, in dem der Nachlass tatsächlich oder voraussichtlich abgewickelt wird. Ihnen wird ermöglicht, Erklärungen vor den Gerichten des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts abzugeben. Mit Artikel 13 ErbVO wird allerdings lediglich eine zusätzliche verfahrensrechtliche Annahmezuständigkeit der betreffenden Gerichte geschaffen. Die Erklärungen können auch gegenüber den nach den Artikeln 4 bis 11 ErbVO zuständigen Gerichten abgegeben werden.

Voraussetzung für das Vorliegen des besonderen Gerichtsstands ist, dass die in Artikel 13 ErbVO aufgeführten Erklärungen nicht nur nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht, sondern auch nach dem Recht des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts als solche überhaupt vor einem Gericht abgegeben werden können. Dies ist nach deutschem Recht für die Annahme und Ausschlagung (§ 1945 BGB) einer Erbschaft zu bejahen.

Die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses erfolgt demgegenüber nicht vor einem Gericht, sondern gegenüber dem Beschwerten (§ 2180 Absatz 2 Satz 1 BGB). Die Erklärung der Annahme oder Ausschlagung eines Pflichtteils ist dem deutschen Erbrecht

bereits als solche fremd. Die Nachlassverwaltung, die auf Antrag bei Gericht angeordnet wird, ist keine „Erklärung zur Begrenzung der Haftung [...] für Nachlassverbindlichkeiten“ im Sinne von Artikel 13 ErbVO. Es handelt sich hierbei um ein besonderes Verfahren zur Haftungsbegrenzung, wohingegen von Artikel 13 ErbVO lediglich einfache Erklärungen erfasst werden (vgl. Erwägungsgrund 33 ErbVO). Auch die Inventarerrichtung (§ 1993 BGB) und die Eidesstattliche Versicherung des Erben (§ 2006 BGB) werden nicht erfasst, da durch diese Erklärungen nicht unmittelbar eine Haftungsbeschränkung herbeigeführt wird.

Satz 1 der Vorschrift bestimmt die örtliche Zuständigkeit für die Fälle, in denen die deutschen Gerichte für die Annahme der betreffenden Erklärungen nach Artikel 13 ErbVO international zuständig sind. Angeknüpft wird an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden.

Nach Satz 2 ist die Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft (wie bei § 1945 BGB) entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Gericht, das die Erklärung über die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft entgegengenommen hat, ist nicht verpflichtet, die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats, bei dem der Nachlass abgewickelt wird, über die Entgegennahme einer solchen Erklärung zu informieren. Hierfür ist der Erklärende selbst zuständig (vgl. Erwägungsgrund 32 ErbVO). Aus diesem Grund ist die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form dem Erklärenden auszuhändigen, damit er diese an die zuständige ausländische Stelle im Original weiterleiten kann. Wie mit der Erklärung weiter umzugehen ist, ergibt sich aus der ErbVO. In diesem Zusammenhang kommt wiederum dem Erwägungsgrund 32 der ErbVO Bedeutung zu. Eine Belehrung des Erklärenden durch das Nachlassgericht ist nicht vorgesehen. Dies entspricht der bestehenden Rechtslage nach nationalem Recht, in dem es keine Belehrungsvorschriften gibt. Gemäß Satz 3, Halbsatz 2 der Vorschrift hat das Nachlassgericht die Entgegennahme der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form auf der Urschrift mit Ort und Datum zu vermerken, um dem Erklärenden den entsprechenden Nachweis vor der zuständigen Stelle im Ausland zu ermöglichen. Falls die Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt wurde, ist ein entsprechender Vermerk hingegen nicht erforderlich, da sich der Nachweis der Entgegennahme durch das Nachlassgericht unmittelbar aus der Niederschrift ergibt.

Das Nachlassgericht ist zur Entgegennahme der Erklärung verpflichtet, sofern seine Zuständigkeit gegeben und der Erklärungsakt als solcher – also die Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft – nach dem anzuwendenden Erbrecht möglich ist. Das Nachlassgericht muss dagegen nicht die Wirksamkeit der Erklärung nach dem anzuwendenden Erbrecht prüfen. Es muss daher insbesondere nicht prüfen, ob die Erklärung nach diesem Recht in ihrer konkreten Ausgestaltung möglich ist (z. B. eine dem deutschen Recht fremde bedingte Annahme- bzw. Ausschlagungserklärung), ob die Erklärung weiteren Voraussetzungen unterliegt oder ob Frist- oder Genehmigungserfordernisse bestehen.

Zu § 32 (Aneignungsrecht)

Unter den Voraussetzungen des Artikels 33 ErbVO setzt sich das Recht eines Mitgliedstaats, sich das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Nachlassvermögen anzueignen, gegen das zur Anwendung berufene Erbrecht durch. Die ErbVO räumt damit im Konfliktfall dem „Aneignungsstaat“ Vorrang vor dem „Erbenstaat“ ein. Bedingung ist allerdings, dass die Nachlassgläubiger berechtigt sind, aus dem gesamten Nachlassvermögen Befriedigung ihrer Forderung zu suchen.

§ 32 schafft ein solches Aneignungsrecht des Staates und enthält die hierfür erforderlichen Verfahrensvorschriften. Die Regelung sieht ein mehrstufiges Verfahren vor. Zunächst hat das zuständige Nachlassgericht die erbrechtlichen Vorfragen zu klären. Im Anschluss hieran entscheidet die zuständige Stelle, ob und in welchem Umfang das Aneignungsrecht ausgeübt wird. Wird von dem Aneignungsrecht Gebrauch gemacht, hat das

Nachlassgericht hierüber eine Bescheinigung auszustellen, die zur Berichtigung von Registern geeignet ist, aber auch zum Nachweis des Eigentumsübergangs gegenüber anderen Stellen (z. B. Kreditinstituten) dienen kann.

In der Bundesrepublik Deutschland kann das Aneignungsrecht nur zur Anwendung kommen, wenn das Erbrecht eines anderen Staates anwendbar ist und sich Nachlassvermögen in Deutschland befindet. Ist deutsches Erbrecht anwendbar, gilt § 1936 BGB mit der Folge, dass der deutsche Staat erbt (Fiskuserbrecht).

Nach Absatz 1 kann die Ausübung des Aneignungsrechts nur in Betracht kommen, wenn nach dem anzuwendenden Erbrecht – kumulativ – kein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe und keine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden sind. Sieht das anzuwendende Erbrecht ein Erbrecht des Staates vor, schließt dies die Ausübung des Aneignungsrechts auf das in Deutschland belegene Nachlassvermögen demgegenüber nicht aus. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, hat das Nachlassgericht zu treffen und der für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständigen Stelle mitzuteilen. Das Nachlassgericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Ausübung des Aneignungsrechts einzuleiten, muss aber auf Antrag oder Anregung tätig werden. Hinsichtlich des sachlichen und zeitlichen Umfangs der Ermittlungen des Nachlassgerichts wird auf die für die Feststellung des Erbrechts des Fiskus nach § 1964 BGB entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden können.

Nach dem Wortlaut von Artikel 33 ErbVO könnte das Aneignungsrecht des Staates zwar auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein Vermächtnisnehmer vorhanden ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kann aber nur ein Vermächtnisnehmer gemeint sein, dem das zur Anwendung berufene ausländische Recht in Bezug auf Nachlassgegenstände eine dingliche Rechtsposition zuerkennt (sogenanntes Vindikationslegat). Zusätzliche Voraussetzung wäre, dass die Rechtsordnung des Staates, in dem das Aneignungsrecht ausgeübt wird, das Vindikationslegat kennt. Das deutsche Recht kennt hingegen das Vindikationslegat nicht und muss dies im Rahmen der ErbVO auch nicht anerkennen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k ErbVO). Schon bislang deutet das deutsche Recht ein solches Vindikationslegat in einen schuldrechtlichen Anspruch um (sogenanntes Damnationslegat). Hieran ändert Artikel 31 ErbVO nichts.

Örtlich zuständig für die Feststellung der Erbenlosigkeit ist nach Absatz 2 Satz 1 das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erklärt Absatz 2 Satz 2 das Amtsgericht Schöneberg in Berlin für zuständig.

Absatz 3 regelt zunächst die Art und Weise der Ausübung des Aneignungsrechts und bestimmt den Inhalt und die Form der dazu abzugebenden Erklärung (Satz 1 bis 3). Adressat der Erklärung ist das nach Absatz 2 örtlich zuständige Nachlassgericht. Eine entsprechende Erklärung kann erst abgegeben werden, nachdem das Nachlassgericht die Feststellung nach Absatz 1 getroffen hat. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich aus Artikel 33 ErbVO keine Aneignungspflicht, sondern nur ein Aneignungsrecht des Staates ergibt. Die zuständige Stelle kann daher von der Ausübung des Aneignungsrechts absehen, wenn dies sachdienlich erscheint. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, das Aneignungsrecht nur für einen Teil des in Deutschland belegenen Vermögens auszuüben. Bei ihrer Entscheidung wird die zuständige Stelle regelmäßig unterschiedliche Interessen, beispielsweise fiskalischer Art oder Belange der Verkehrssicherung, zu beachten haben. Bei ihrer Entscheidung kann aber auch die Wahrung von Interessen Dritter von Bedeutung sein. So ist ein Vermächtnisnehmer mit nach anzuwendendem Erbrecht unmittelbarer Berechtigung am Nachlass in den hier in Rede stehenden Fällen nur dann in der Lage, seinen nach Artikel 31 ErbVO in einen schuldrechtlichen Anspruch umgedeuteten Anspruch durchzusetzen, wenn das Aneignungsrecht ausgeübt worden ist.

Nach Artikel 33 ErbVO erstreckt sich das Aneignungsrecht in Deutschland nur auf das in Deutschland belegene Vermögen. Hierzu zählen nicht nur im Inland belegenes Mobiliar-

und Immobilieneigentum, sondern auch Forderungen des Erblassers gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben.

Absatz 3 Satz 4 bestimmt, dass die Länder die für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständige Behörde zu bestimmen haben. Im konkreten Fall ist die Stelle des Landes zuständig, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Regelung orientiert sich an § 1936 Satz 1 BGB. Zuständig für den Bund ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verwaltungsaufgaben). Sie ist die zuständige deutsche Behörde für die Geltendmachung/Abwicklung des Erbrechts des Bundes gemäß § 1936 Satz 2 BGB sowie gewillkürter Erbschaften. Die Ausübung des nunmehr nach § 32 vorgesehenen Aneignungsrechts soll ebenfalls durch diese Stelle erfolgen.

Rechtsfolge der Ausübung des Aneignungsrechts ist nach Absatz 4, dass das betroffene Vermögen mit Eingang der Erklärung über die Ausübung bei dem örtlich zuständigen Nachlassgericht kraft Gesetzes auf das Land bzw. auf den Bund übergeht (Satz 1 und 2). Eines weiteren Rechtsakts des Nachlassgerichts, insbesondere eines Feststellungsbeschlusses, bedarf es hinsichtlich des Übergangs des betroffenen Nachlassvermögens nicht.

Absatz 5 dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Da sich der Rechtsübergang auf die aneignende Stelle (allein) mit Eingang der Ausübungserklärung bei dem örtlich zuständigen Nachlassgericht vollzieht, besteht das Bedürfnis nach einem geeigneten Nachweis hierüber. Dazu soll die in Satz 1 vorgesehene Bescheinigung des zuständigen Nachlassgerichts dienen. Das Nachlassgericht hat dabei nicht zu prüfen, ob die zuständige Stelle von dem ihr eingeräumten Ermessen, in welchem Umfang sie das ihr zustehende Aneignungsrecht ausübt, ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat. Bei Nachlassgegenständen, die in einem Register verzeichnet sind, sollte eine entsprechende Registerberichtigung durch die aneignende Stelle bewirkt und dazu die Bescheinigung vorgelegt werden (Satz 2).

Absatz 6 stellt klar, an wen sich ein Vermächtnisnehmer, der nach anzuwendendem Erbrecht eine unmittelbare Berechtigung am Nachlass hat, die nach Artikel 31 ErbVO in einen schuldrechtlichen Anspruch umgedeutet wird, mit seinem Begehren wenden kann. Die Passivlegitimation richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Absatz 6 erstreckt sich im Übrigen nur auf Nachlassgegenstände, für die das Aneignungsrecht ausgeübt worden ist. Für einen Vermächtnisnehmer, der bereits nach dem anzuwendenden Erbrecht nur einen schuldrechtlichen Anspruch hat, besteht kein Bedürfnis für die vorstehende Klarstellung. Insoweit gilt der in nachfolgendem Absatz 7 und Erwägungsgrund 56 ErbVO enthaltene Rechtsgedanke, dass durch die Ausübung des Aneignungsrechts die Rechte von Anspruchsinhabern nicht beeinträchtigt werden sollen.

Absatz 7 trägt der in Artikel 33 in Verbindung mit Erwägungsgrund 56 ErbVO enthaltenen Bedingung für das Aneignungsrecht Rechnung, wonach die Gläubiger Befriedigung ihrer Forderungen aus dem gesamten Nachlass suchen können.

Zu Abschnitt 5 (Europäisches Nachlasszeugnis)

Zu § 33 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift listet die Verfahren auf, für die Abschnitt 5 IntErbRVG gilt.

Nach Ziffer 1 werden neben der Ausstellung (der Urschrift) des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 67 ErbVO) auch die Berichtigung, die Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71 ErbVO) in den Geltungsbereich der besonderen Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts 5 IntErbRVG einbezogen. Die Begriffe der Ausstellung, der Berichtigung, der Änderung und des Widerrufs sind nicht nach dem jeweiligen nationalen Recht, sondern eigenständig für die Zwecke der ErbVO auszuliegen, da diese insoweit keinen Verweis auf das nationale Recht enthält.

Ziffer 2 betrifft alle Fälle der Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses und der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer beglaubigten Abschrift (Artikel 70 ErbVO).

Nach der zwingenden Vorgabe des Artikels 70 Absatz 3 der ErbVO sind beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses nur für einen begrenzten Zeitraum gültig.

Die ErbVO verwendet in Kapitel VI und den Erwägungsgründen 71 und 72 zwar den Begriff der beglaubigten Abschrift. Gleichwohl ist für die deutsche Rechtspraxis darunter eine Ausfertigung zu verstehen (vgl. insbesondere Artikel 70 Absatz 1 und 2 ErbVO). Vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnisses wurde zur Wahrung einer einheitlichen Terminologie aber darauf verzichtet, den durch die ErbVO (und auch die Formblätter nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 2 ErbVO) vorgegebenen Terminus „beglaubigte Abschrift“ durch den Begriff der Ausfertigung zu ersetzen.

Ziffer 3 betrifft die Aussetzung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses nach Artikel 73 Absatz 1 ErbVO.

Zu § 34 (Örtliche und sachliche Zuständigkeit)

§ 34 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für alle Entscheidungen nach Kapitel VI der ErbVO. Gemäß Artikel 64 ErbVO wird das Europäische Nachlasszeugnis in dem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Gerichte nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 ErbVO zuständig sind.

Die Absätze 1 und 2 greifen die Fälle auf, in denen die ErbVO der Sache nach nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit festlegt (vgl. dazu die Begründung zu § 2).

Absatz 1 erklärt in den Fällen, in denen die Verfahrensparteien die Zuständigkeit eines bestimmten deutschen Gerichts vereinbart haben, wie in der ErbVO vorbestimmt, dieses Gericht für örtlich ausschließlich zuständig. Darunter fallen die Fälle des Artikels 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 1 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 und des Artikels 7 Buchstabe b Alternative 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 1 ErbVO, in denen eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung der Verfahrensparteien vorliegt. Waren an der Gerichtsstandsvereinbarung nicht alle Verfahrensparteien beteiligt, kann dieser Mangel nicht durch eine rügelose Einlassung der betroffenen Verfahrensparteien geheilt werden, da Artikel 64 ErbVO nicht auf Artikel 9 ErbVO verweist, nach dem in diesen Fällen das seine Zuständigkeit ausübende Gericht weiterhin zuständig ist.

Absatz 2 erklärt in den Fällen des Artikels 7 Buchstabe c ErbVO, in denen die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben, dieses Gericht für örtlich ausschließlich zuständig.

Absatz 3 regelt diejenigen Sachverhalte, in denen sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus keiner der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Vorschriften der ErbVO ergibt. Satz 1 bestimmt die örtliche Zuständigkeit in Anlehnung an die allgemeine internationale Zuständigkeitsregel des Artikels 4 ErbVO und knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes an. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, ist nach Satz 2 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Fehlt es hieran, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (Satz 3). Das Amtsgericht Schöneberg hat die Möglichkeit, die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht zu verweisen (Satz 4). Als wichtiger Grund kommt beispielsweise die Belegenheit von Nachlassgegenständen oder der Aufenthalt einer im Verfahren anzuhörenden Person in einem anderen Amtsgerichtsbezirk in Betracht.

Absatz 3 Satz 2 und 3 erfassen neben den Fällen der Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe a, der Artikel 10 oder 11 ErbVO z. B. auch die Fälle, in denen die

Verfahrensparteien in der Gerichtsstandsvereinbarung – im Unterschied zu Absatz 1 – kein bestimmtes Gericht, sondern allgemein die deutschen Gerichte für zuständig erklärt haben, d. h. mit ihrer Gerichtsstandsvereinbarung nur die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte als solche gewählt haben (Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe b Alternative 2 und mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 2, Artikel 7 Buchstabe b Alternative 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Alternative 2 ErbVO).

Absatz 4 regelt die sachliche Zuständigkeit. Diese liegt wie in sonstigen Nachlassverfahren ausschließlich beim Amtsgericht, das als Nachlassgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet.

Hat das Beschwerdegericht das Europäische Nachlasszeugnis nach § 43 Absatz 5 Satz 2 IntErbRVG ausgestellt, bleibt für alle Verfahren nach § 33 IntErbRVG, die das ausgestellte Europäische Nachlasszeugnis betreffen, das Nachlassgericht zuständig. Zwar handelt es sich dabei der Sache nach um Folgeentscheidungen zur Ausstellung, die auch dem ausstellenden Gericht hätten zugewiesen werden können. Der Gesetzentwurf hat jedoch dabei dem Gesichtspunkt den Vorrang eingeräumt, dass den Beschwerdeberechtigten – insbesondere in den Fällen der Änderung oder des Widerrufs eines Europäischen Nachlasszeugnisses – keine Instanz verlorengehen soll und daher alle Folgeentscheidungen auch bei einer Ausstellung durch das Beschwerdegericht dem Nachlassgericht zugewiesen.

Zu § 35 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Die Verfahren nach § 33 IntErbRVG sind den Nachlassgerichten zugewiesen (§ 34 Absatz 4 Satz 2 IntErbRVG). Auf diese Verfahren findet daher grundsätzlich das FamFG Anwendung. Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften der ErbVO sowie die in diesem Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Vorschriften dem FamFG aber insoweit vorgehen, als sie besondere Verfahrensregelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis treffen (lex specialis). Daraus folgt, dass unter anderem die Vorschriften zum Erbscheinsverfahren in den §§ 352 ff. FamFG auf das Europäische Nachlasszeugnis nicht anzuwenden sind. Die ErbVO enthält insbesondere ein eigenständiges Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, das nicht mit dem deutschen Verfahren identisch ist und insbesondere keinen Feststellungsbeschluss vorsieht.

Nach Absatz 2 kann das Gericht eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen, wenn der Antrag in ausländischer Sprache abgefasst ist. Dies umfasst auch in ausländischer Sprache abgefasste Anlagen, die dem Antrag beigelegt sind.

Absatz 3 regelt zur Umsetzung von Artikel 66 Absatz 4 ErbVO die öffentliche Bekanntmachung entsprechend den FamFG-Vorschriften über das Verfahren in Aufgebotsachen. Eine unmittelbare Anwendung der §§ 433 ff. FamFG scheidet aus, da es sich bei dem Verfahren mangels Präklusionswirkung nicht um ein dem § 433 FamFG aufgebotsähnliches Verfahren handelt. Die öffentliche Bekanntmachung soll durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 435 FamFG) erfolgen. Hierbei ist eine Frist von mindestens sechs Wochen vorgegeben (§ 437 FamFG), in denen Berechtigte ihre Rechte geltend machen können. Ob und wie ein bislang unbekannter Berechtigter infolge der öffentlichen Bekanntmachung in das Verfahren einbezogen wird, soll das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Zu § 36 (Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Absatz 1 verweist hinsichtlich des Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses auf Artikel 65 ErbVO. Dieser regelt Form und Inhalt des Antrags sowie – in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 ErbVO – den Kreis der Antragsteller abschließend. Für die Antragstellung kann das Formblatt nach Artikel 65 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 2 ErbVO verwendet werden.

Absatz 2 setzt Artikel 66 Absatz 3 ErbVO um, indem sich die eidesstattliche Versicherung auf alle Angaben erstrecken muss, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlass-

zeugnisses erforderlich sind. Wie im Erbscheinsverfahren (§ 352 Absatz 3 Satz 4 FamFG) kann das Gericht auf die eidesstattliche Versicherung verzichten.

Zu § 37 (Beteiligte)

Die Verordnung bestimmt nicht abschließend die Verfahrensbeteiligten. Sie sind daher durch den nationalen Gesetzgeber im Sinne der Verordnung zu bestimmen, um die Verordnung in der Praxis handhabbar zu machen.

Absatz 1 regelt die Beteiligten in Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Satz 1 bestimmt zunächst den oder die Antragsteller als Mussbeteiligte am Verfahren. Die Verordnung enthält hinsichtlich weiterer Beteiligter im Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses keine klare abschließende Aussage. Sie bestimmt allerdings in Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 ErbVO abschließend den Kreis möglicher Antragsteller. Dies sind Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter. Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass sind dabei Vermächtnisnehmer, deren Vermächnissen nach dem zur Anwendung berufenen Erbrecht unmittelbar dingliche Wirkung zukommt (sogenannte Vindikationslegate). Aus Artikel 66 Absatz 4 ErbVO kann man ferner ableiten, dass der Ordnungsgeber zumindest den dort aufgeführten Personenkreis als Verfahrensbeteiligte im Auge hatte. Der dort verwendete Begriff des Berechtigten wird im Erwägungsgrund 47 ErbVO erläutert. § 37 Absatz 1 Satz 2 IntErbRVG bestimmt daher in Nummer 1 bis 5 im Grundsatz die in Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 ErbVO benannten Antragsteller zu weiteren Beteiligten. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 gehen dabei angesichts der nach Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe e ErbVO im Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgesehenen Angaben des Antragstellers und der insoweit vergleichbaren Interessenlage im Erbscheinsverfahren mit der Regelung in § 345 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 FamFG konform. Im Sinne einer Auffangregelung sieht Satz 2 Nummer 6 schließlich noch sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse als Verfahrensbeteiligte vor. Der Begriff des berechtigten Interesses ist autonom im Sinne der Verordnung auszulegen.

Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 Genannten können von Amts wegen nach pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts hinzugezogen werden. Auf ihren Antrag sind sie hinzuziehen (Satz 3).

Neben der in Artikel 66 Absatz 4 Satz 2 ErbVO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung (siehe auch § 35 Absatz 3 IntErbRVG) wird den Kann-Beteiligten außerdem durch die Unterrichtungs- und Belehrungspflicht nach § 7 Absatz 4 FamFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Verpflichtung nach § 7 Absatz 4 FamFG beschränkt sich grundsätzlich auf die dem Gericht bekannten möglichen Beteiligten, wobei das Nachlassgericht zumutbare Nachforschungen anzustellen hat. Aufgrund der Vielzahl der im Antrag auf Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses geforderten Angaben dürften die Beteiligten dem Gericht jedoch weitestgehend bekannt sein.

Wird ein Antrag auf Beteiligung vom Gericht abgelehnt, ist der ablehnende Beschluss nach § 7 Absatz 5 Satz 2 FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Absatz 2 regelt den Kreis der Beteiligten in Verfahren über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71 Absatz 1 und 2, 73 Absatz 1 ErbVO). Nach Satz 1 ist der Antragsteller zwingend zu beteiligen. Sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse können von Amts wegen nach pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts hinzugezogen werden (Satz 2) bzw. sind auf ihren Antrag hinzuziehen (Satz 3). Der Begriff des berechtigten Interesses ist autonom im Sinne der Verordnung auszulegen. In der Praxis dürfte sich der Kreis der Beteiligten in vorgenannten Verfahren jedoch oftmals mit dem Beteiligtenkreis nach Absatz 1 decken.

Absatz 3 bestimmt den Verfahrensbeteiligten in den Fällen der Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer beglaubigten Abschrift. Alleiniger Beteiligter in diesen Verfahren ist der Antragsteller.

Zu § 38 (Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Nach Artikel 71 Absatz 2 ErbVO kann eine Änderung oder ein Widerruf eines ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses nicht nur auf Antrag erfolgen, sondern auch von Amts wegen, wenn innerstaatliches Recht dies zulässt. Satz 2 regelt den Widerruf von Amts wegen. Die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses kann hingegen – wie dessen Ausstellung auch (§ 35 IntErbRVG) – nur auf Antrag erfolgen (Satz 1), insbesondere weil niemandem ein geändertes Nachlasszeugnis „aufgedrängt“ werden sollte. Nach Artikel 71 Absatz 2 ErbVO ist in Verfahren über die Änderung oder den Widerruf jede Person antragsberechtigt, die ein berechtigtes Interesse nachweist. Dieser Begriff des berechtigten Interesses ist nicht nach dem nationalen Recht, sondern eigenständig im Sinne der ErbVO auszulegen. Die Begriffe der Änderung und des Widerrufs sind ebenfalls nicht nach dem nationalen Recht, sondern eigenständig im Sinne der ErbVO auszulegen.

Hat das Gericht Anhaltspunkte für die inhaltliche Unrichtigkeit des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses, kann es Ermittlungen hierzu von Amts wegen durchführen (§ 26 FamFG).

Anders als nach deutschem Recht kann das Europäische Nachlasszeugnis nach der ErbVO nicht eingezogen oder für kraftlos erklärt werden. Die ErbVO hat zum Schutz des Rechtsverkehrs vor inhaltlich unrichtigen Nachlasszeugnissen einen eigenen Weg beschritten und die Konsequenzen, die sich aus der Änderung oder dem Widerruf solcher Nachlasszeugnisse ergeben, eigenständig geregelt. So sind die beglaubigten Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses nur für einen begrenzten Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten gültig (Artikel 70 Absatz 3 Satz 1 ErbVO; zum Begriff der beglaubigten Abschrift vgl. die Begründung zu § 33). Über eine Änderung oder einen Widerruf des Nachlasszeugnisses sind die Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses erteilt wurden, zu unterrichten (Artikel 71 Absatz 3 ErbVO). Die Wirkungen des Nachlasszeugnisses können nach Maßgabe des Artikels 73 ErbVO ausgesetzt werden. Da die ErbVO insoweit zum Schutz des Rechtsverkehrs einen anderen Weg beschritten hat, ist es dem deutschen Gesetzgeber verwehrt, seine diesbezüglichen Regelungen an die Stelle der Regelungen der ErbVO treten zu lassen bzw. diese zu ergänzen.

Da beim Widerruf oder bei der Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses die Interessenlage mit der bei der Einziehung des Erbscheins vergleichbar ist, ist wie im Einziehungsverfahren zwingend eine Kostenentscheidung zu erlassen (Satz 3).

Zu § 39 (Art der Entscheidung)

Aus Absatz 1 Satz 1 und 2 ergibt sich, dass im Falle einer dem Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift stattgebenden Entscheidung ein gerichtlicher Beschluss nicht erforderlich ist. Zum Verzicht auf einen Feststellungsbeschluss vgl. die Begründung zu § 35.

Fehlen die Voraussetzungen des Artikels 67 ErbVO, so dass dem Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nicht stattgegeben werden kann oder kann dem Antragsteller z. B. mangels Berechtigung keine beglaubigte Abschrift erteilt werden, trifft das Gericht die ablehnende Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3 durch Beschluss. Auch die – stattgebenden und ablehnenden – Entscheidungen über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf oder die Aussetzung der Wirkungen sind nach Absatz 1 Satz 3 durch Beschluss zu treffen.

Der Inhalt eines Beschlusses ergibt sich aus § 38 Absatz 2 und 3 FamFG. Darüber hinaus ist nach den §§ 42, 43 und 44 FamFG eine Berichtigung des Beschlusses bei offenkundiger

Unrichtigkeit sowie eine Ergänzung und Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich. Für die Kostenentscheidung gilt § 38 Satz 3 IntErbRVG, im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des Buches 1, Abschnitt 7 des FamFG Anwendung.

Zu § 40 (Bekanntgabe der Entscheidung)

§ 40 regelt die Bekanntgabe von Entscheidungen, die das Europäische Nachlasszeugnis betreffen.

Bei der Bekanntgabe der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses an die Verfahrensbeteiligten nach § 37 Absatz 1 ist zu differenzieren: Handelt es sich um den Antragsteller, erfolgt die Bekanntgabe nach § 40 Satz 1 durch die Übersendung der beglaubigten Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses, die nach Artikel 70 Absatz 1 ErbVO vorgesehen ist. Sein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses beinhaltet regelmäßig auch den Antrag auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift. Mit der Stattgabe seines Ausstellungsantrags steht zugleich auch fest, dass er zu dem durch Artikel 70 Absatz 1 ErbVO abschließend festgelegten Kreis derjenigen gehört, denen erstmalig eine beglaubigte Abschrift erteilt werden darf. Dies gilt nicht in gleichem Umfang für die weiteren Beteiligten nach § 37 Absatz 1 Satz 2. § 40 Satz 2 sieht daher vor, dass ihnen die Ausstellung durch Übersendung einer einfachen Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses bekannt zu geben ist. Auf diese Weise kommt das Nachlassgericht auch seiner Unterrichtungspflicht nach Artikel 67 Absatz 2 ErbVO nach. Dabei ist zum Schutz des Rechtsverkehrs darauf zu achten, dass diese einfache Abschrift deutlich als solche zu kennzeichnen ist und weder mit der nach Artikel 70 Absatz 1 ErbVO bei Gericht verbleibenden Urschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses noch mit einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses verwechselt werden kann. Für den Fall, dass neben dem Antragsteller weitere Beteiligte eine beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses verlangen, ist ein eigenständiges Verfahren nach § 33 Nummer 2 (Artikel 70 ErbVO) durchzuführen und deren berechtigtes Interesse im Einzelfall zu prüfen.

Die Bekanntgabe der stattgebenden Entscheidungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 erfolgt nach § 40 Satz 1 durch Übersendung der entsprechenden beglaubigten Abschrift an den Antragsteller, je nachdem, ob der Antragsteller die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder die Verlängerung ihrer Gültigkeitsfrist beantragt hat. Da in Verfahren nach § 33 Nummer 2 – im Unterschied zu den Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – nach § 37 Absatz 3 nur der Antragsteller Beteiligter ist, bedarf es keiner Regelung über eine Bekanntgabe an weitere Beteiligte.

Für die Bekanntgabe der nach § 39 Absatz 1 Satz 3 ergangenen Beschlüsse gelten § 41 Absatz 1 und 2 FamFG. Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss diesem Beteiligten zuzustellen. Eine Bekanntgabe an anwesende Beteiligte durch Verlesen ist möglich (§ 41 Absatz 2 Satz 1 FamFG).

Zu § 41 (Wirksamwerden)

Da sich der Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses nicht an einen bestimmten Personenkreis richtet, sondern nach Artikel 69 Absatz 2 ErbVO Rechtsscheinswirkung gegenüber jedermann entfaltet, wird der Eintritt der Wirksamkeit unabhängig von der Bekanntgabe geregelt. Die Vorschrift geht § 40 FamFG vor. Die Festlegung des Wirksamkeitszeitpunktes mit Übergabe an die Geschäftsstelle knüpft an § 287 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 FamFG an.

Zu § 42 (Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Nach der zwingenden Vorgabe des Artikels 70 Absatz 3 der ErbVO sind beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen das Gericht eine längere Gültigkeitsfrist festlegen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist kann der Inhaber der beglaubigten Abschrift beantragen, dass die ursprüngliche Gültigkeit verlängert wird.

Mit der Regelung werden Bestimmungen für die Berechnung der Fristen getroffen. Für die ursprüngliche Frist beginnt danach die Frist mit der Erteilung der beglaubigten Abschrift. Maßgeblich für die Fristberechnung sind nach Erwägungsgrund 77 ErbVO in erster Linie die Vorschriften in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 (Fristenverordnung; ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1). Soweit in dieser Verordnung Lücken sind, kommen ergänzend die Vorschriften des BGB zur Anwendung.

Da es vorliegend um die Berechnung einer Wirksamkeitsfrist geht, findet nach Artikel 4 Absatz 1 der Fristenverordnung Artikel 3 Absatz 1 bis 3 der Fristenverordnung Anwendung. Nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Fristenverordnung wird bei Monatsfristen der Tag, an dem die fristauslösende Handlung – hier die Erteilung der beglaubigten Abschrift – stattfindet, nicht mitgerechnet. Fristende ist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Fristenverordnung der Tag des letzten Monats, der dieselbe Zahl wie der Fristbeginn trägt. Fehlt ein solcher, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Wird eine Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist beantragt, findet § 190 BGB Anwendung, da für diesen Fall keine Regelung in der Fristenverordnung enthalten ist. Die Berechnung erfolgt ab dem Ende der ursprünglichen Frist.

Zu § 43 (Beschwerde)

Artikel 72 Absatz 1 ErbVO sieht vor, dass es möglich sein muss, gegen die Ausstellung des Zeugnisses (Artikel 67 ErbVO) sowie gegen die Berichtigung, die Änderung und den Widerruf des ausgestellten Zeugnisses (Artikel 71 ErbVO) und gegen die Entscheidung der Ausstellungsbehörde, mit der die Wirkungen des Zeugnisses ausgesetzt werden (Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a ErbVO) einen Rechtsbehelf einzulegen. Die Ausgestaltung ist den Mitgliedstaaten überlassen. Einen Rechtsbehelf in Verfahren nach Artikel 70 ErbVO, die auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder auf Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses gerichtet sind, sieht Artikel 72 ErbVO nicht vor. Demgemäß sind (stattgebende oder ablehnende) Entscheidungen in Verfahren nach § 33 Nummer 2 nicht beschwerdefähig.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass in Verfahren nach § 33 Nummer 1 und Nummer 3 gegen die erstinstanzliche Entscheidung die Beschwerde stattfindet und regelt gleichzeitig die sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht. Die Zulässigkeit der Beschwerde soll weder von einer Wertgrenze noch von einer Zulassung abhängig sein. § 61 FamFG kommt daher in den Verfahren nach § 33 Nummer 1 und Nummer 3 nicht zur Anwendung (Satz 2).

Die in Absatz 2 normierte Beschwerdeberechtigung ergibt sich bereits aus Artikel 72 Absatz 1 ErbVO.

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 ErbVO sind diejenigen Personen beschwerdeberechtigt, die berechtigt sind, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen. Dies sind gemäß der abschließenden Regelung in Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 ErbVO die Erben, die Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und die Testamentsvollstrecker oder die Nachlassverwalter. Zum Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass vgl. die Begründung zu § 37.

Nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 ErbVO sind für die Verfahren über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf oder die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71, 73 Absatz 1 Buchstabe a ErbVO) diejenigen Personen beschwerdeberechtigt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Dieser Begriff des berechtigten Interesses ist ein europarechtlicher Begriff, der nicht nach dem nationalen Recht, sondern eigenständig im Sinne der ErbVO auszulegen ist.

Absatz 3 regelt die Dauer und den Beginn der Beschwerdefrist. Die Regelung orientiert sich an § 24 Absatz 3 IntFamRVG und nimmt mit den unterschiedlichen Fristen für den Rechtsbeschwerdeführer, je nachdem, ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im In- oder Ausland hat, Rücksicht auf den internationalen Bezug der Verfahren. Nach Satz 2 beginnt die Frist jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten zu laufen. An-

geknüpft wird an die Bekanntgabe nach § 40 dieses Gesetzes oder nach § 41 FamFG. Die Regelung des Absatzes 3 geht § 63 FamFG vor. Nach § 17 FamFG kann bei Fristversäumung ohne Verschulden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Absätze 4 und 5 enthalten besondere Regelungen zum Gang des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen gelten § 64 Absatz 2 und die §§ 65 bis 68 FamFG.

Absatz 4 sieht vor, dass die Beschwerde den anderen am Verfahren Beteiligten nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 FamFG bekannt zu geben ist.

Absatz 5 Satz 1 und 2 vollzieht die zwingende Vorgabe des Artikels 72 Absatz 2 ErbVO nach. Er enthält ebenso wie Absatz 5 Satz 3 Sonderregelungen zu § 69 FamFG, den Satz 4 im Übrigen für anwendbar erklärt. Nach Satz 1 hat das Beschwerdegericht bei einer begründeten Beschwerde gegen die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses das ausgestellte Zeugnis selbst zu ändern oder zu widerrufen oder es kann das Ausgangsgericht verbindlich anweisen, eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf vorzunehmen. Nach Satz 2 stellt das Beschwerdegericht bei einer begründeten Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses das Nachlasszeugnis selbst aus oder verweist die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück. Satz 1 und Satz 2 enthalten damit für diese Beschwerdeverfahren eine Sonderregelung zu § 69 Absatz 1 Satz 1 bis 3 FamFG.

Eine weitere Sonderregelung für Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses enthält Absatz 5 Satz 3. Dieser sieht abweichend von § 69 Absatz 2 FamFG vor, dass die Beschwerdeentscheidung nicht stets durch einen zu begründenden Beschluss erfolgt. Stellt das Beschwerdegericht das Europäische Nachlasszeugnis selbst aus, ist nur dann ein Beschluss mit Begründung zu erlassen, wenn das Beschwerdegericht zugleich die Rechtsbeschwerde zulässt. Lässt es diese nicht zu, bedarf es – ebenso wie bei einer Ausstellung durch das Nachlassgericht – keines zu begründenden Beschlusses. Beiden Fällen ist gemeinsam, dass es nicht zu einer (weiteren) Anfechtbarkeit der Entscheidung kommt. Bei einer Ausstellung durch das Nachlassgericht besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 67 ErbVO kein Bedürfnis nach einer Anfechtung. Bei einer Ausstellung durch das Beschwerdegericht unter Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde besteht keine weitere Anfechtungsmöglichkeit. Satz 3 sieht daher vor, dass die Entscheidung des Beschwerdegerichts in diesen Fällen entsprechend § 39 Absatz 1 Satz 1 IntErbRVG durch Ausstellung der Urschrift des Nachlasszeugnisses erfolgt. Bei allen sonstigen Beschwerdeentscheidungen nach § 43 Absatz 5 sowie Absatz 1 findet im Übrigen § 69 FamFG – nach Maßgabe der Modifizierungen durch Absatz 5 Satz 1 bis 3 – Anwendung (Satz 4).

Zu § 44 (Rechtsbeschwerde)

Die ErbVO verhält sich nicht ausdrücklich zur Möglichkeit einer weiteren Anfechtbarkeit nach einem durchgeführten Beschwerdeverfahren und lässt daher Raum für nationale Regelungen. Um einen weitgehenden Gleichlauf mit dem nationalen nachlassgerichtlichen Verfahren zu erreichen, wurde die Rechtsbeschwerdemöglichkeit auch für die Verfahren nach der ErbVO geregelt. Die Vorschrift regelt die Rechtsbeschwerde weitgehend mit Verweisungen auf das Rechtsbeschwerderecht des FamFG.

Nach Satz 1 ist die Rechtsbeschwerde zulassungsbedürftig. Die Zulassungsgründe ergeben sich abschließend aus § 70 Absatz 2 FamFG (Satz 2). Nach Satz 3 kommt für die Einlegungsfristen § 43 Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des FamFG zur Rechtsbeschwerde.

Zu Abschnitt 6 (Authentizität von Urkunden)

Zu § 45 (Aussetzung des inländischen Verfahrens)

Werden im Anwendungsbereich der ErbVO in einem inländischen Verfahren, unabhängig davon, ob für dieses Verfahren die Vorschriften der ZPO oder die Vorschriften des

FamFG gelten, Einwände gegen die Authentizität einer öffentlichen Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 59 Absatz 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund 62 ErbVO geltend gemacht, kann das Gericht das Verfahren aussetzen, damit die Authentizität der Urkunde im ausländischen Errichtungsstaat überprüft werden kann. Hingegen greift diese Möglichkeit nicht, wenn in diesem Verfahren ein Einwand nach Artikel 59 Absatz 3 in Verbindung mit Erwägungsgrund 63 ErbVO erhoben wird. Die nähere Ausgestaltung des ausländischen Verfahrens zur Prüfung der Authentizität richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats.

Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens steht im Ermessen des Gerichts. Dieses hat nach pflichtgemäßem Ermessen die sachlichen Gründe abzuwägen, die für oder gegen das Abwarten der Entscheidung sprechen. Dabei spielen insbesondere Gesichtspunkte der Prozessökonomie eine Rolle. Wird das Verfahren nicht ausgesetzt, können z. B. weitere Beweise erhoben und der Prozess im Sinne der gebotenen Prozessförderung beschleunigt werden. So kann das Verfahren weitergeführt werden, wenn dem Gericht andere Beweismittel vorgelegt werden, mit denen anstelle der einwandbehafteten öffentlichen Urkunde der Beweis geführt werden kann.

Das Verfahren der Aussetzung und deren Rechtsfolgen richten sich bei bürgerlichen Streitigkeiten nach den Vorschriften der ZPO, bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach denen des FamFG. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Wirkung der Aussetzung § 249 ZPO bzw. § 21 Absatz 1 Satz 2 FamFG zur Anwendung kommt. Gegen die Anordnung oder Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens findet nach § 252 ZPO bzw. § 21 Absatz 2 FamFG die sofortige Beschwerde statt (§§ 567 bis 572 ZPO).

Ist das Verfahren über die Authentizität in dem anderen Mitgliedstaat erledigt, endet die Aussetzung und das inländische Verfahren wird fortgeführt. Das Verfahren der Aufnahme erfolgt bei bürgerlichen Streitigkeiten nach § 250 ZPO. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

Zu § 46 (Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde)

Absatz 1 regelt, wer in der Bundesrepublik Deutschland über die Authentizität der deutschen öffentlichen Urkunde entscheidet. Nach Satz 1 entscheidet bei gerichtlichen Urkunden immer dasjenige Gericht, von dem die Urkunde stammt. Bei notariellen Urkunden entscheidet nach Satz 2 das für den Amtssitz des Notars zuständige Gericht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Amtsbereich eines Notars nicht stets dem Bezirk des Amtsgerichts entspricht, an dem er seinen Amtssitz hat (vgl. § 10a Absatz 1 BNotO) und der Notar ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbereichs bzw. seines Amtsbezirks befugt ist (vgl. §§ 10a, 11 BNotO). Bei Urkunden, die von einem Konsularbeamten im Ausland errichtet wurden, entscheidet nach Satz 3 das Amtsgericht Schöneberg. Nach Satz 4 soll über die Authentizität anderer deutscher öffentlicher Urkunden immer das Amtsgericht entscheiden, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens auf das FamFG.

Absatz 3 orientiert sich an § 184 Absatz 1 und 2 FamFG. Die Entscheidung über die Authentizität einer öffentlichen Urkunde wird nach Satz 1 – in Abweichung von § 40 Absatz 1 FamFG – erst mit Eintritt der formellen Rechtskraft wirksam. Satz 2 erklärt eine Abänderung für unzulässig. Die formell rechtskräftige Entscheidung erwächst in materielle Rechtskraft, die für und gegen alle wirkt (Satz 3). Sie ist daher nicht nur im Verhältnis zu allen Beteiligten, sondern auch Dritten gegenüber bindend. Die Bindungswirkung steht einer späteren abweichenden Entscheidung über denselben Verfahrensgegenstand durch dasselbe oder ein anderes Gericht entgegen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird dem Grundgedanken der ErbVO Rechnung getragen. Nach deren Erwägungsgrund 65 soll eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Einwands für ungültig erklärt wird, keine Beweiskraft mehr entfalten.

Das Verfahren zur Feststellung der Authentizität einer öffentlichen Urkunde ist in Artikel 59 Absatz 2 ErbVO europarechtlich zwingend vorgegeben. Diesem Verfahren kommt insoweit gegenüber einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO Vorrang zu.

Zu Abschnitt 7 (Zuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu § 47 (Sonstige örtliche Zuständigkeit)

Sofern die deutschen Gerichte nach der ErbVO international zuständig sind, hat der deutsche Gesetzgeber Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit bereit zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt er mit diesem Gesetz nach.

Für die bürgerlichen Streitigkeiten ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 2. Regelungen über die örtliche Zuständigkeit in ganz bestimmten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten z. B. die §§ 31 und 34. Soweit sich bei einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nach der ErbVO in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem Gesetz keine spezielle Vorschrift zur örtlichen Zuständigkeit findet, ist § 47 als Auffangvorschrift anwendbar. Nach Nummer 1 gilt in den Fällen, in denen die ErbVO neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit festlegt (vgl. dazu die Begründung zu § 2), § 2 Absatz 1 bis 3 entsprechend. In den übrigen Fällen sind nach Nummer 2 die Vorschriften des FamFG über die örtliche Zuständigkeit (z. B. § 343) entsprechend anwendbar.

Für Nachlassverfahren, die nicht vom Zuständigkeitsregime der ErbVO erfasst werden, ergibt sich wie bisher sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit unmittelbar aus dem FamFG (siehe Begründung zu Artikel 11 Nummer 2).

Zu Artikel 2 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 3 KonsG)

Um einen einheitlichen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit in Nachlasssachen zu schaffen, wird das Wohnsitzkriterium in § 9 Absatz 3 Konsulargesetz (KonsG) durch das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 12 Nummer 2 KonsG)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf den weitgehenden Gleichlauf zwischen den Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und zur Erteilung eines nationalen Erbscheins.

Zu Artikel 3 (Änderung der Auslandskostenverordnung)

Die Änderungen sind durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG) bedingt. Sie zielen auf eine weitgehende Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein als Grundlage für den Nachweis der Erbfolge.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2 RPfIG)

Die Vorschrift bewirkt die Begründung der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis nach der ErbVO im Grundsatz.

Die Vorschrift knüpft an die bestehenden Regelungen für die Erteilung eines Erbscheins an. Nachlasssachen nach nationalem Recht sind gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) im Grundsatz dem Rechtspfleger übertragen. Ausge-

nommen hiervon sind die Tätigkeitsbereiche, die in § 16 Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 7 RPfIG näher bezeichnet sind. Durch landesrechtliche Regelung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 RPfIG können diese Richtervorbehalte indes aufgehoben werden. Hiervon haben bisher sieben Länder Gebrauch gemacht.

Diese Zuständigkeitsverteilung soll für die Ausstellung, Berichtigung, Änderung und den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. § 33 Nummer 1 IntErbRVG), die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. § 33 Nummer 2 IntErbRVG) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. § 33 Nummer 3 IntErbRVG) nachgezeichnet werden. Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses das Gericht im Grundsatz vor keine wesentlich komplexeren Aufgaben stellt als die Erteilung eines deutschen Erbscheins. Die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hat nach einem einheitlichen Formular zu erfolgen (vgl. Artikel 67 Absatz 1 ErbVO) und ist damit regelmäßig einer standardisierten Bearbeitung zugänglich. Zum anderen dient die Regelung der Effizienz. Das Europäische Nachlasszeugnisverfahren tritt neben das nationale Erbscheinsverfahren. Wird daher sowohl ein Europäisches Nachlasszeugnis als auch ein Erbschein beantragt, kann durch den Gleichlauf der funktionellen Zuständigkeit die Befassung mehrerer Personen des Gerichts mit dem gleichen Lebenssachverhalt vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 16 RPfIG)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist um die in die Regelung aufgenommenen Verfahren zum Europäischen Nachlasszeugnis ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bestimmt, dass für die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 IntErbRVG) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 IntErbRVG) die funktionelle Zuständigkeit des Richters gegeben ist, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Der Richter kann die ihm vorbehaltene Erteilung eines Erbscheins dem Rechtspfleger übertragen, wenn trotz Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge maßgeblich und deutsches Erbrecht anzuwenden ist. Dies soll auch für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gelten. Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 RPfIG)

Die Regelung erstreckt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte aufzuheben, auch auf die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 IntErbRVG) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 IntErbRVG). Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 1 RPfIG)

Mit der Übertragung wird der Gleichlauf mit den bisher nach dieser Vorschrift bestehenden Zuständigkeiten hergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 35 RPfIG)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird den Besonderheiten im Land Baden-Württemberg Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3).

Zu Artikel 5 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Die redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3) wird zum Anlass genommen, den dritten Absatz von § 56 BeurkG aufzuheben. Die Änderungsbefehle in Satz 1 sind bereits vollzogen und die Regelung in Satz 2 ist nach Übertragung des § 2356 BGB in das FamFG gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 35 GBO)

Zu Buchstabe a

Bislang kann der Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren nur durch Vorlage eines Erbscheins erbracht werden. Nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a ErbVO kann jedoch das Europäische Nachlasszeugnis insbesondere als Nachweis für die Rechtsstellung und/oder die Rechte jedes Erben verwendet werden. Artikel 69 Absatz 5 ErbVO bestimmt, dass das Europäische Nachlasszeugnis ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register darstellt. Es soll demzufolge als Grundlage für den Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren dienen. Dazu sind § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Grundbuchordnung (GBO) entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Da das Europäische Nachlasszeugnis gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c ErbVO ferner als Nachweis für die Befugnisse der in dem Zeugnis genannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses verwendet werden kann, ist § 35 Absatz 2 GBO entsprechend zu ergänzen. Der Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlassgegenstand kann künftig auch durch Vorlage eines Europäischen Nachlasszeugnisses geführt werden.

Zwar kann das Europäische Nachlasszeugnis nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b ErbVO auch als Nachweis für die Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses an die in dem Zeugnis als Erbe(n) oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer genannte(n) Person(en) dienen. Diese dinglich wirkenden Teilungsanordnungen und Vermächtnisse (sogenannte Vindikationslegate) sind dem deutschen Recht jedoch unbekannt. Sie werden nach Artikel 31 ErbVO in schuldrechtlich wirkende Teilungserklärungen und schuldrechtliche Vermächtnisse umgedeutet, die dinglich vollzogen werden müssen. Diese Wirkung des Nachlasszeugnisses spielt daher für die Eintragung in das Grundbuch keine Rolle.

Zu Buchstabe c

Zur Eintragung des Eigentümers oder Miteigentümers eines Grundstücks kann das Grundbuchamt von dem Nachweis der Erbfolge durch Vorlage eines Erbscheins unter bestimmten Voraussetzungen absehen und sich mit anderen Beweismitteln begnügen. Die Herabsetzung der Anforderungen bezüglich der Nachweisurkunden soll im Sinne einer weitgehenden Gleichstellung mit dem Erbschein auch für die Fälle gelten, in denen ein Europäisches Nachlasszeugnis nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten und Mühe beschafft werden kann. § 35 Absatz 3 Satz 1 GBO ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 83 GBO)

Durch die Änderung wird die Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts gegenüber dem Grundbuchamt und den Erben auf die Fälle der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses erstreckt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c (Änderung des § 35 Absatz 3 Satz 1 GBO) verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Nach § 9 Buchstabe d ist in Spalte 4 der ersten Abteilung des Grundbuchs die Grundlage der Eigentumseintragung einzutragen. Die beispielhafte Aufzählung in der Klammer ist um das Europäische Nachlasszeugnis zu ergänzen, da dieses Grundlage der Eintragung sein kann.

Zu Artikel 9 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a und b (Änderung des § 35 GBO) verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung)

Nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a ist in Spalte 5 der zweiten Abteilung des Schiffsregisters bei Eigentumsänderungen die Grundlage der Eintragung einzutragen. Die beispielhafte Aufzählung in der Klammer ist um das Europäische Nachlasszeugnis zu ergänzen, da dieses Grundlage der Eintragung sein kann.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen in der Nummer 4 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 343 FamFG)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 FamFG. Die Änderungen dienen in erster Linie dem Ziel, eine möglichst einheitliche örtliche Zuständigkeit der Gerichte für die Erteilung eines Erbscheins und für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Kapitel VI der ErbVO zu gewährleisten.

Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit bleibt es mangels einer besonderen Bestimmung in den §§ 98 bis 104 FamFG bei der Anwendung von § 105 FamFG. Danach kommt es für die internationale Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte allein da-

rauf an, ob die örtliche Zuständigkeit nach § 343 FamFG gegeben ist. Betroffen hiervon sind diejenigen erbrechtlichen Verfahren mit Auslandsberührung, die nicht vom Zuständigkeitsregime der ErbVO erfasst werden wie z. B. die besondere amtliche Verwahrung nach § 342 Absatz 1 Nummer 1 FamFG sowie die Erteilung und Einziehung und gegebenenfalls Kraftloserklärung von Erbscheinen, Testamentsvollstreckerzeugnissen und sonstigen vom Nachlassgericht zu erteilenden Zeugnissen nach § 342 Absatz 1 Nummer 6 FamFG).

Nach Absatz 1 ist zukünftig im Gleichlauf zu Artikel 4 der ErbVO auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abzustellen. Die Vorschrift knüpft damit nicht mehr an den Wohnsitz an, sondern folgt dem im europäischen Kollisionsrecht und internationalem Verfahrensrecht verankerten Aufenthaltsprinzip. Dabei genügt ein vorübergehender Aufenthalt, z. B. auf der Durchreise, nicht schon, um eine Zuständigkeit nach Absatz 1 zu begründen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass der Erblasser zwar im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hatte, jedoch zu einem früheren Zeitpunkt. Dann ist das Gericht am letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zuständig. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit § 34 Absatz 3 Satz 2 IntErbRVG für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hergestellt.

Für sonstige Fälle, in denen das Bedürfnis besteht, dass ein deutsches Nachlassgericht tätig wird, ist nach Absatz 3 Satz 1 zukünftig das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zentral zuständig. Die Zuständigkeit ist hier auf solche Fälle begrenzt, in denen ein Bezug zum Inland durch die deutsche Staatsangehörigkeit des Erblassers oder durch Nachlassvermögen im Inland besteht. Satz 2 sieht wie bisher eine Verweisungsmöglichkeit aus wichtigem Grund vor.

Zu Nummer 3 (§ 344 FamFG)

Um einen einheitlichen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit in Nachlasssachen zu schaffen, wird das Wohnsitzkriterium im bisherigen § 344 Absatz 4a durch das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt.

In Absatz 7 werden mit der Neuregelung neben der Umstellung auf das Zuständigkeitskriterium des gewöhnlichen Aufenthalts notwendige Klarstellungen vorgenommen. So werden in Satz 1 neben der bisher lediglich ausdrücklich geregelten Ausschlagungserklärung und Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft auch die bereits bislang von Absatz 7 erfasste Anfechtung der Annahme der Erbschaft sowie die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist ausdrücklich geregelt. Konsekutive Anfechtungserklärungen werden auch wie bisher berücksichtigt. Damit wird klargestellt, dass Absatz 7 alle eine Erbschaft betreffenden Ausschlagungs- und Anfechtungserklärungen erfasst. Von der Entgegennahme sind sowohl die Ausschlagungs- oder Anfechtungserklärungen in öffentlich beglaubigter Form als auch die zur Niederschrift des Nachlassgerichts abgegebenen Erklärungen erfasst. Soweit nunmehr in Satz 2 die Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form ausdrücklich aufgeführt sind, dient dies lediglich der Klarstellung, dass nicht nur zur Niederschrift aufgenommene Erklärungen an das nach § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht zu übersenden sind, sondern auch Ausschlagungs- und Anfechtungserklärungen in öffentlich beglaubigter Form.

Zu Nummer 4 (§§ 352 bis 352e FamFG)

Zu § 352 FamFG

Die Neuregelung bündelt die bislang in den §§ 2354 bis 2356 BGB enthaltenen Regelungen zum Erbscheinsverfahren, die zugleich systematisch korrekt im FamFG verortet werden sollen.

Die Absätze 1 und 2 übernehmen dabei unverändert den bisher in den §§ 2354 und 2355 BGB enthaltenen Regelungsinhalt zu den Angaben, die der Antragsteller in dem Antrag

auf Erteilung eines Erbscheins machen muss. Die neue Nummer 2 des Absatzes 1 ergänzt diesen Katalog um die Angabe des letzten gewöhnlichen Aufenthalts und der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist bereits übliche Praxis. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt wird jedoch mit Inkrafttreten der ErbVO das entscheidende Kriterium für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts und für die nach § 343 FamFG bestimmte örtliche Zuständigkeit sein. Mit Blick insbesondere auf die Rechtswahl nach Artikel 22 ErbVO spielt jedoch die Staatsangehörigkeit weiterhin eine nicht unerhebliche Rolle. Die Angaben zu Nummer 2 sind durch eidesstattliche Versicherung nachzuweisen. Nummer 7 kodifiziert die in der Praxis übliche Angabe, dass der Erbe die Erbschaft angenommen hat. In Nummer 8 wurde § 2353 Halbsatz 2 BGB übernommen, da die Angabe zur Größe des Erbteils im Antrag dem Verfahrensrecht zuzuordnen ist. Für das Europäische Nachlasszeugnis sieht Artikel 65 Absatz 3 ErbVO einen detaillierteren und auch weitergehenden Katalog erforderlicher Angaben vor. Auch hier ist geprüft worden, ob das deutsche Recht der ErbVO angepasst werden kann, um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf von Erbscheinsverfahren und Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses herzustellen. Letztlich ist hiervon jedoch abgesehen worden, da kein Bedürfnis besteht, entsprechende Angaben künftig auch im Erbscheinsverfahren zu verlangen. Der grundsätzlich förderungswürdige Gedanke des Gleichlaufs der verfahrensrechtlichen Vereinfachung für Bürger und Gerichte soll nicht der Einführung neuer, für das Erbscheinsverfahren nicht erforderlicher Mitwirkungspflichten dienen.

Die Regelung des § 2356 Absatz 3 BGB zu Tatsachen, die beim Nachlassgericht offenkundig sind, wird ersatzlos gestrichen. In FamFG-Verfahren ist anerkannt, dass offenkundige Tatsachen entsprechend § 291 ZPO keines Beweises bedürfen, so dass es keiner zusätzlichen Regelung speziell für das Erbscheinsverfahren bedarf.

Zu den §§ 352a bis 352e FamFG

Die neuen §§ 352a bis 352e FamFG übernehmen weitere verfahrensrechtliche Regelungen zum Erbscheinsverfahren aus dem BGB in das FamFG. Dabei werden zunächst die Bestimmungen zum Inhalt des Erbscheins gebündelt und anschließend die Ermittlungen und Entscheidungen des Nachlassgerichts aufgeführt.

Zu § 352a FamFG

§ 352a FamFG enthält die bislang in § 2357 BGB vorgesehene Regelung zum gemeinschaftlichen Erbschein.

Anders als nach bisheriger Rechtslage soll dabei künftig im Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins die Angabe der Erbteile der Miterben nicht mehr erforderlich sein, wenn alle Antragsteller im Antrag auf die Angabe der Erbteile im Erbschein verzichten.

Hintergrund sind aus der Praxis bekannt gewordene Fälle, in denen die Miterben unproblematisch feststehen, die Größe der Erbteile aber erst noch aufwändig geklärt werden muss. Ein klassischer Anwendungsfall, der auch dem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. November 1977 – 3 W 178/77 (DNotZ 1978, 683) zugrunde lag, ist, dass der Erblasser sein Vermögen nicht nach Bruchteilen, sondern nach Gegenständen verteilt hat, deren Wertverhältnis schwer zu ermitteln ist. Dies kann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Erteilung des Erbscheins führen, der aber mitunter rasch benötigt wird.

Um in entsprechenden Konstellationen zeitliche Verzögerungen bei der Erteilung des gemeinschaftlichen Erbscheins zu vermeiden, behilft sich die Rechtsprechung derzeit unter anderem mit der Erteilung eines vorläufigen gemeinschaftlichen Erbscheins. Teilweise wurde in der Praxis auch zugelassen, im Erbscheinsantrag von einer zahlenmäßig bestimmten Angabe der Quoten abzusehen und nur die für die Berechnung derselben für richtig gehaltenen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (so OLG Düsseldorf DNotZ 1978, 683).

Künftig soll in Fällen, in denen der Kreis der Erben feststeht und die Antragsteller auf eine Angabe der Erbteile im gemeinschaftlichen Erbschein verzichten, ein Antrag auch ohne entsprechende Angabe zulässig sein und der gemeinschaftliche Erbschein ohne entsprechende Angaben erteilt werden. Praktische Bedeutung wird die Regelung ausschließlich dann haben, wenn die Ermittlung der Erbquoten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Diese Regelung will die in der Praxis bekannt gewordenen Fälle, in denen die Ermittlung der Erbquoten tatsächlich schwer und nur mit großem Aufwand durchführbar ist, lösen und die dazu ergangene Rechtsprechung abbilden, ohne generell auf die Angabe der Erbquoten zu verzichten.

Es ist in diesen Fällen auch mit keinem erheblichen Mehraufwand bei Finanzbehörden und Finanzgerichten zu rechnen. Diese sind aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins zwar regelmäßig gehalten, von den im Erbschein bezeugten Erbquoten auszugehen. Bei den aufgrund der Gesetzesänderung möglichen Erbscheinen ohne Angaben der Erbteile müssen sie künftig die Erbquote selbst ermitteln. Hierzu sind die Finanzbehörden und Finanzgerichte aber bereits nach bisheriger Rechtslage bei unklaren Rechtsverhältnissen berechtigt und verpflichtet (BFH-Urteil vom 22. November 1995, BStBl 1996 II, 242). Zudem ist mit vergleichsweise wenigen Fällen zu rechnen.

Beim Teilerbschein bleibt die Angabe des Erbteils demgegenüber verpflichtend; gleiches gilt für den gemeinschaftlichen Teilerbschein.

Zu § 352b FamFG

§ 352b FamFG übernimmt die derzeit in § 2363 Absatz 1 und § 2364 Absatz 1 BGB vorgesehenen Angaben im Erbschein zu Vorerben bzw. zum Testamentsvollstrecker in einer Regelung. Die jeweils in den Absätzen 2 der genannten BGB-Vorschriften geregelten Herausgabeansprüche des Nacherben bzw. des Testamentsvollstreckers verbleiben aber als materiellrechtliche Regelungen im BGB.

Zu § 352c FamFG

§ 352c FamFG übernimmt die Regelung des § 2369 BGB zum gegenständlich beschränkten Erbschein.

Zu § 352d FamFG

§ 352d FamFG betrifft die Überführung des bisherigen § 2358 BGB in die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Erteilung eines Erbscheins.

Die bisher in § 2358 Absatz 1 BGB normierte Amtsermittlungspflicht und die Regelung zur Beweisaufnahme werden dabei nicht übernommen, sondern ersatzlos gestrichen, da sich die entsprechenden Grundsätze bereits aus den §§ 26 und 29 FamFG ergeben. Zwar enthält § 2358 Absatz 1 BGB den in § 26 FamFG nicht enthaltenen Zusatz „unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel.“ Es ist aber anerkannt, dass hiermit keine inhaltliche Einschränkung der Amtsermittlungspflicht verbunden ist. Die Streichung von § 2358 Absatz 1 BGB beseitigt damit eine nicht erforderliche Doppelregelung, ohne zu einer inhaltlichen Änderung zu führen.

Die Regelung des § 2358 Absatz 2 BGB zur öffentlichen Aufforderung wird demgegenüber unverändert in den neuen § 352d FamFG übernommen. Da dies nunmehr der einzige Regelungsgehalt der Vorschrift ist, war die Überschrift anzupassen.

Zu § 352e FamFG

§ 352e FamFG fasst die bislang in § 2359 BGB und § 352 FamFG enthaltenen Bestimmungen zu der Entscheidung des Nachlassgerichts über den Erbscheinsantrag zusammen.

Zu Nummer 5 (§ 353 FamFG)

Der neue Absatz 1 fasst die Regelungen der bisherigen § 2361 Absatz 2 BGB und § 353 Absatz 3 FamFG zusammen. Der Verweis für die Bekanntmachung der Kraftloserklärung auf die öffentliche Zustellung einer Ladung nach der ZPO im bisherigen § 2361 Absatz 2 Satz 2 BGB wird nicht übernommen. Stattdessen wird innerhalb des FamFG auf § 435 FamFG verwiesen, der klarstellt, dass die Bekanntmachung in der Regel durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Gemäß § 435 Absatz 1 Satz 2 FamFG kann anstelle des Aushangs die öffentliche Bekanntmachung auch in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Fristen wurden beibehalten. Der Beschluss über die Kraftloserklärung wird mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam (Satz 3) und kann nach seiner Veröffentlichung nicht mehr angefochten werden (Satz 4). Dies entspricht den bisherigen § 2361 Absatz 2 Satz 3 BGB, § 353 Absatz 3 FamFG.

§ 2361 Absatz 3 BGB, der den Grundsatz der Amtsermittlung hinsichtlich des Einziehungsverfahrens betrifft, wird entsprechend der Vorgehensweise zu § 2358 Absatz 1 BGB ersatzlos gestrichen, da sich der Verfahrensgrundsatz der Amtsermittlung auch insofern bereits aus § 26 FamFG ergibt.

Die bisherigen Regelungen aus § 353 Absatz 1 und 2 FamFG zur Kostenentscheidung werden in die Absätze 2 und 3 verschoben.

Zu Nummer 6 (§ 354 FamFG)

In Absatz 1 wird die bislang in § 354 FamFG enthaltene Verweisungskette für sonstige Zeugnisse auf alle unter Nummer 4 neu eingefügten Bestimmungen erweitert. Die Anwendbarkeit der zuvor im BGB enthaltenen Regelungen ergab sich bisher aus den entsprechenden Verweisungsnormen (beispielsweise § 1507 Satz 2 BGB).

Absatz 2 übernimmt verfahrensrechtliche Regelungen zum Testamentsvollstreckerzeugnis aus § 2368 BGB.

Zu Nummer 7 (§ 373 FamFG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Das Gerichtskostengesetz (GKG) ist nur in geringem Umfang zu ändern, da die meisten Verfahren des IntErbRVG bereits von bestehenden Kostenregelungen erfasst werden. Die Nummern 1510 und 1511 des Kostenverzeichnisses (KV) regeln die Kosten für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung (§ 4 IntErbRVG), Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung (§ 21 IntErbRVG) und Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen (§§ 24, 25 IntErbRVG). Den entsprechenden Beschwerdeverfahren (§§ 10, 12 IntErbRVG) wird bereits in den Nummern 1520 bis 1522 KV Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 GKG)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des GKG auf vorgenannte Verfahren.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2 GKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (Nummer 1512 KV GKG)

Der Aufwand einer Bescheinigung nach § 27 IntErbRVG entspricht dem Aufwand einer Bescheinigung nach § 57 AVAG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Die Änderungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) sind im Wesentlichen durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses bedingt. Ziel ist der gebührenrechtliche Gleichlauf zum Erbschein, weil das Europäische Nachlasszeugnis zu einem wesentlichen Teil mit einem Erbschein vergleichbar ist. Zudem soll eine Regelungslücke im Bereich der Gebühren in Grundbuchsachen geschlossen werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen in den Nummern 4 und 5 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 13 GNotKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 18 GNotKG)

Die neue Regelung in § 18 Absatz 2 GNotKG stellt klar, dass in den Fällen des § 31 IntErbRVG das Gericht die entstandenen Kosten erhebt, bei dem die Ausschlagung oder die Annahme einer Erbschaft zur Niederschrift abgegeben worden ist, weil es in diesen Fällen ein nach § 343 FamFG zuständiges Nachlassgericht nicht gibt.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung der Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren soll auf die in Nummer 9 Buchstabe m und n vorgeschlagenen neuen Gebühren erstreckt werden.

Zu Nummer 4 (§ 40 GNotKG)

Das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses soll in die besondere Geschäftswertvorschrift des § 40 eingestellt werden, weil das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses mit dem Erbscheinsverfahren hinsichtlich des gerichtlichen Aufwands vergleichbar ist und daher kostenrechtlich gleichbehandelt werden soll.

Im Unterschied zum Erbscheinsverfahren sehen die Regelungen der ErbVO keine Einziehung oder Kraftloserklärung des Europäischen Nachlasszeugnisses vor, sondern dessen Änderung oder Widerruf. Der neue § 40 Absatz 1 Nummer 4 berücksichtigt dies.

Absatz 1 regelt nur den Geschäftswert, soweit von der Ausstellung, dem Widerruf oder der Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses die Rechtsstellung der Erben und Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass betroffen ist.

Die Zugrundelegung eines Teils des Nachlasses soll nach dem neuen Absatz 3 Satz 3 nicht nur bei Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses, sondern auch bei dessen Widerruf oder nachträglicher Änderung möglich sein.

Die Angabe der Befugnisse des Testamentsvollstreckers ist ein eigener Gegenstand. Der Geschäftswert für diese Angabe soll in Absatz 5 entsprechend dem Testamentsvollstreckerverzeichnis geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 62 GNotKG)

Das Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Artikel 73 ErbVO gewährt dem Antragsteller solange vorläufigen Rechtsschutz bis das Amtsgericht das Europäische Nachlasszeugnis geändert oder widerrufen hat oder das Rechtsmittelgericht über eine Beschwerde entschieden hat. Dieses Verfahren ist mit dem Verfahren der einstweiligen Anordnung vergleichbar, so dass eine Anknüpfung an dessen Kostenregelungen sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 6 (§ 67 Absatz 1 GNotKG)

Das Verfahren nach § 47 Absatz 2 VAG ist durch Artikel 6 Nummer 25 Buchstabe d des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) in den Katalog der unternehmensrechtlichen Verfahren in § 375 Nummer 13 FamFG aufgenommen worden. Dieses Verfahren bedarf daher keiner besonderen Erwähnung mehr. Die Änderung des § 375 FamFG ist bei der Beratung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes noch nicht berücksichtigt worden. Inhaltliche Änderungen sind mit dem Vorschlag nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 70 Absatz 3 GNotKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§ 98 Absatz 3 GNotKG)

§ 98 GNotKG weist für Vollmachten in ausschließlich nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten insoweit eine Lücke auf, als entsprechend des § 36 Absatz 3 GNotKG eine Auffangregelung für den Fall fehlt, dass keine genügenden Anhaltspunkte für eine Bemessung nach § 98 Absatz 3 Satz 1 vorliegen. In einem solchen Fall soll der Auffangwert von 5 000 Euro gelten. Vorrangig ist jedoch wie bisher der Umfang der Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 zu berücksichtigen. In der Literatur wird bereits derzeit die Auffassung vertreten, dass der Auffanggeschäftswert auch für die Vollmacht anwendbar ist.

Zu Nummer 9 (Anlage 1 – Kostenverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Gliederung KV GNotKG)

Die Gliederung ist an die Änderung durch Nummer 9 Buchstabe c anzupassen.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung 1 Absatz 2 KV GNotKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung des Regelungsgehalts von § 2356 BGB ins FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3).

Zu den Buchstaben c, d und e (Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2, Vorbemerkung 1.2.2. und Vorbemerkung 1.2.2.1 -neu- KV GNotKG)

Die Änderung der Überschrift und der Vorbemerkung 1.2.2 stellt klar, dass der folgende Abschnitt auch die Gebühren für die Ausstellung, den Widerruf und die Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses regeln soll. Da das Beschwerdegericht gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 IntErbRVG das Zeugnis auch selbst ausstellen kann, wird in der neuen Vorbemerkung 1.2.2.1 KV GNotKG klargestellt, dass in diesem Fall gegebenenfalls neben der Gebühr für das Beschwerdeverfahren die Gebühr aus Nummer 12210 KV GNotKG anstelle der Gebühr 12212 KV GNotKG nachträglich anfallen soll.

Die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist wie der Beschluss nach § 352e Absatz 1 FamFG keine Endentscheidung im Sinne von § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG, da gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 IntErbRVG kein Beschluss ergeht und der Beschluss nach § 352e Absatz 1 FamFG den Verfahrensgegenstand nicht erledigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden daher die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und der Beschluss nach § 352e Absatz 1 FamFG einer Endentscheidung gleichgestellt. Dies gilt auch für die Beschwerdeverfahren.

Das Verfahren über die Berichtigung des Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß § 33 Nummer 1 IntErbRVG soll gebührenfrei bleiben.

Zu den Buchstaben f, g und h (Nummer 12210, 12211, 12212 KV GNotKG)

Das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses wird dem Erbscheinsverfahren gleichgestellt.

Die Anrechnungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Erteilung eines Erbscheins die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dem zuständigen Gericht keinen weiteren erheblichen Aufwand bereiten wird, wenn sich die beiden Erbnachweise nicht widersprechen. Für den umgekehrten Fall, dass zuerst ein Europäisches Nachlasszeugnis erteilt wird, gilt das Gleiche. Die Anrechnung soll nur im Fall der zweimaligen Erteilung, nicht aber dann erfolgen, wenn die Erteilung in einem Fall abgelehnt worden ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe d).

Zu Buchstabe i (Nummer 12216, 12217 und 12218 KV GNotKG)

Die vorgeschlagene Gebühr für Verfahren über den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses entspricht der Gebühr für Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen nach Nummer 12215 KV GNotKG.

Die Gebühr für Verfahren über die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entspricht der Gebühr für Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, weil die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses einer neuen Ausstellung nach Widerruf gleichsteht. Gemäß § 40 Absatz 3 GNotKG ist bei der Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses auch eine Teilgeschäftswertbildung möglich. Ein Teilwiderauf auf Antrag eines Beteiligten ist als Änderungsantrag auszulegen.

Für die Fälle der Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach § 33 Nummer 2 IntErbRVG sieht Nummer 12218 KV GNotKG eine Festgebühr von 20 Euro vor. Der Aufwand des Gerichts ist gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Prüfung, ob die Erteilung einer beglaubigten Abschrift während der Aussetzung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Artikel 73 Absatz 2 Satz 2 ErbVO zu verweigern ist. Hat das zuständige Gericht dagegen Anhaltspunkte, dass das Zeugnis unrichtig ist, so hat das Gericht das Zeugnis von Amts wegen gemäß § 38 IntErbRVG zu widerrufen. Dies löst wiederum Gebühren nach der neuen Nummer 12216 KV GNotKG aus. Die erstmalige Ausstellung einer oder mehrerer beglaubigter Abschriften unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses fällt nicht unter Nummer 12218 KV GNotKG, sondern ist mit den Kosten des Ausstellungsverfahrens nach § 33 Nummer 1 IntErbRVG (Nummer 12210 KV GNotKG) abgedeckt. Nur bei Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach Beendigung des Ausstellungsverfahrens oder einer Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer bereits erteilten beglaubigten Abschrift muss das Gericht prüfen, ob die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses ausgesetzt wurden. Eine Dokumentenpauschale ist neben der Festgebühr nicht mehr zu erheben.

Zu den Buchstaben j und k (Vorbemerkungen 1.3 und 1.3.5 KV GNotKG)

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu den Buchstaben l bis n (Vorbemerkung 1.4 Absatz 3, Nummern 14131 -neu- und 14231 -neu- KV GNotKG)

In der Vorbemerkung 1.4 Absatz 3 KV GNotKG soll klargestellt werden, dass bestimmte nicht gesamtrechtsfähige Rechte – wie bei der Ersteintragung – auch im Fall der Veränderung und Löschung kostenrechtlich wie gesamtrechtsfähige Rechte behandelt werden und dass die Vorbemerkung auch für Vormerkungen gilt. Zudem soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, unter welchen Voraussetzungen nicht gesamtrechtsfähige Rechte, die

an mehreren Grundstücken eingetragen sind, kostenrechtlich wie ein Gesamtrecht zu behandeln sind.

Die für die Eintragung oder Löschung eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern oder Registergerichten geltenden besonderen Gebührenregelungen fehlen derzeit für die Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts. Dies hat dazu geführt, dass für die Eintragung der Veränderung bei mehreren Grundbuchämtern oder Registergerichten zum Teil höhere Gebühren erhoben werden als für die Ersteintragung des Rechts. Daher soll auch für die Eintragung von Veränderungen mit den neuen Nummern 14131 und 14231 KV GNotKG jeweils ein besonderer Gebührentatbestand eingefügt werden.

Zu Buchstabe o (Nummer 15215 KV -neu- GNotKG)

Das Verfahren über die Prüfung von Einwänden in Bezug auf die Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde nach § 46 IntErbRVG ist zwar aufwendiger als das Verfahren zur Erteilung einer Apostille, erreicht jedoch bei weitem nicht den Aufwand einer Feststellungsklage, weil nur förmliche Verfahrensfragen geprüft werden müssen. In den meisten Fällen wird sich die Prüfung der Authentizität in einer Nachfrage bei der Ausstellungsstelle erschöpfen.

Die Kosten der Beschwerde bestimmen sich nach Nummer 19116 KV GNotKG und der Rechtsbeschwerde nach Nummer 19126 KV GNotKG.

Zu Buchstabe p (Vorbemerkung 1.6.2 -neu- KV GNotKG)

Das zuständige Gericht kann auf Antrag nach Artikel 73 Absatz 1 ErbVO die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses aussetzen. Dieses Verfahren entspricht nach dem Aufwand dem Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und soll daher diesem gebührenrechtlich gleichgestellt werden.

Zu Buchstabe q (Nummer 19121 KV GNotKG)

In den Anmerkungen der in den Buchstaben q und w genannten Gebühren ist jeweils bestimmt, dass sich die Gebühren immer auch dann ermäßigen, wenn die Beschwerde oder im Fall der Gebühr 19121 die Rechtsbeschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird. Dabei ist der Fall übersehen worden, dass Entsprechendes auch gelten muss, wenn das Verfahren endet, weil der Antrag zurückgenommen wird. Dies entspricht den Regelungen in anderen Gebührevorschriften (z. B. Nummern 12221, 12531, 13321, 13322, 13611, 15121, 15124, 15221 15226, 15227, 16123, 16223 und 19122 KV GNotKG).

Zu Buchstabe r (Vorbemerkung 2.3 KV GNotKG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines offensichtlichen Redaktionsversehens bei der Beratung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare (Bundestagsdrucksache 17/13136). Die Gebühren in Teilungssachen sind nunmehr in Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 9 KV GNotKG geregelt.

Zu Buchstabe s (Nummer 23806 KV GNotKG)

Die Vollstreckbarerklärung nach § 3 Absatz 4 IntErbRVG entspricht dem Aufwand der Vollstreckbarerklärung nach § 55 Absatz 3 AVAG.

Zu Buchstabe t (Nummer 23808 KV GNotKG)

Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 27 IntErbRVG entspricht dem Aufwand der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG.

Zu Buchstabe u (Nummer 25102 KV GNotKG)

Für die Beglaubigung von Dokumenten erhält der Notar die Gebühr Nummer 25102. Die Beglaubigungsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn der Notar die Urkunde aufgenommen hat. Das gleiche soll auch gelten, wenn der Notar die Urkunde entworfen hat, weil er auch in diesem Fall bereits eine gleich hohe Gebühr wie im Fall der Beurkundung erhalten hat.

Zu Buchstabe v (Nummer 25209 KV GNotKG)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe w (Nummer 11201, 12222, 12422, 12532, 13612, 15122, 15125, 15222, 15224, 16122, 16124, 16222, 16224 und 19111 KV GNotKG)

Auf die Begründung zu Buchstabe q wird verwiesen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 27 IntErbRVG entspricht der Tätigkeit im Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG und soll deshalb gleichbehandelt werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 3 Nummer 1 EGBGB)

Die ErbVO ist in ihren wesentlichen Teilen ab dem 17. August 2015 in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbar. Sie wird deshalb in die Aufzählung des Artikels 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) als Buchstabe e aufgenommen. Das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht wird nunmehr durch die Vorschriften der Verordnung (die in Artikel 83 auch Übergangsregelungen enthält) bestimmt.

Um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf die ErbVO handelt, wird diese ohne Fundstellenangabe genannt.

Zu Nummer 2 (Artikel 3a Absatz 2 EGBGB)

Die kollisionsrechtlichen Vorschriften der ErbVO lassen keine nationalen Parallelregelungen mehr zu. An die Stelle der Verweisung in Artikel 3a Absatz 2 auf den Vierten Abschnitt des EGBGB tritt Artikel 30 ErbVO. Zu den deutschen Vorschriften, die nach dieser Vorschrift unabhängig von dem nach der ErbVO anzuwendenden Recht gelten, zählen insbesondere die Vorschriften der Hofeordnung.

Zu Nummer 3 (Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 EGBGB)

Das auf Erbfälle anzuwendende Recht wird zukünftig durch die ErbVO geregelt, so dass Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 EGBGB aufzuheben ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 25 und 26 EGBGB)

Zu Artikel 25 EGBGB

Soweit das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht nicht in den Anwendungsbereich der ErbVO fällt, bleibt Raum für nationales Recht. Artikel 25 bestimmt aus Gründen eines möglichst weitgehenden Gleichlaufs des erbrechtlichen Kollisionsrechts, dass insoweit die Vorschriften des Kapitels III der ErbVO entsprechend gelten. In bilateralen Abkommen enthaltene Regelungen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht bleiben unberührt (vgl. Artikel 75 Absatz 1 ErbVO).

Zu Artikel 26 EGBGB

In den Text des geltenden Artikels 26 Absatz 1 bis 3 EGBGB hat der Gesetzgeber Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (nachfolgend: Haager Testamentsformübereinkommen) übernommen. Dies hat in der Praxis für Rechtsunsicherheit gesorgt, da das Haager Testamentsformübereinkommen ohnehin nach Artikel 3 Nummer 2 EGBGB vorrangig anwendbar ist und unmittelbar gilt. Die in dem geltenden Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 sowie Absatz 2 und 3 enthaltenen Wiederholungen des Inhalts der Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e, Absatz 3 sowie der Artikel 2, 4 und 5 des Haager Testamentsformübereinkommens werden daher gestrichen.

Der neue Absatz 1 des Artikels 26 enthält nunmehr lediglich noch die bislang in Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 geregelte weitere alternative Anknüpfung zur Formwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung. Damit macht der Gesetzgeber – wie bereits bislang – von der durch Artikel 3 des Haager Testamentsformübereinkommens eingeräumten Möglichkeit einer ergänzenden nationalen Regelung Gebrauch. Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 ErbVO stellt im Übrigen ausdrücklich klar, dass das Haager Testamentsformübereinkommen in dessen Vertragsstaaten weiterhin angewendet werden darf.

Ebenso wie bisher bleibt es dabei, dass die sich unmittelbar aus dem Haager Testamentsformübereinkommen ergebenden und nach dem Absatz 1 Satz 2 unberührt bleibenden Anknüpfungen zur Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen alternativ gelten. Daneben tritt die (bislang auch schon bestehende) weitere alternative Anknüpfung nach dem neuen Absatz 1 des Artikels 26.

Da das Haager Testamentsformübereinkommen nicht für Erbverträge gilt, bestimmt sich nach Absatz 2 das auf die Form anwendbare Recht fortan nach Artikel 27 ErbVO. Ebenso wie der neue Absatz 1 Satz 2 ist auch diese Vorschrift rein deklaratorischer Natur. Beide Vorschriften sollen die Rechtsanwendung erleichtern.

Artikel 26 Absatz 5 EGBGB enthält eine Vorschrift zur Anwendung des „materiellen“ Erbrechts und nicht zur Form. Diese Vorschrift ist aufzuheben, da das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht im Anwendungsbereich der ErbVO nunmehr durch die ErbVO geregelt wird. Soweit die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich der ErbVO fällt, gelten nach Artikel 25 EGBGB die Vorschriften des Kapitels III der ErbVO entsprechend.

Da Artikel 26 EGBGB in seiner neuen Fassung nur Regeln des Formstatus für Verfügungen von Todes wegen enthält, wird auch die Überschrift entsprechend präzisiert.

Zu Nummer 5 (Überleitungsvorschrift)

Mit der Regelung wird für die Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen ein Gleichlauf zur Übergangsbestimmung in Artikel 83 Absatz 1 ErbVO hergestellt, nach der die Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung findet, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.

Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften zur Durchführung der ErbVO sind innerstaatliche Übergangsregelungen hingegen entbehrlich. Wenn die Verordnung anwendbar ist, gelten auch die zu dieser Verordnung geschaffenen Durchführungsvorschriften.

Zu Nummer 6 (Artikel 239 EGBGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Überführung von § 2356 BGB in das FamFG und der Neueinführung einer Versicherung an Eides statt im IntErbRVG (vgl. Artikel 1 § 36, Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3).

Zu Artikel 16 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 2270 Absatz 3, 2278 Absatz 2 BGB)

Die Ergänzung der Aufzählung in den §§ 2270 Absatz 3, 2278 Absatz 2 BGB stellt klar, dass auch die Wahl des anzuwendenden Erbrechts als wechselbezügliche Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament getroffen werden kann bzw. in einem Erbvertrag bindend festgelegt werden kann.

Nach derzeitigem Kollisionsrecht ist streitig, ob eine Rechtswahl nach Artikel 25 Absatz 2 EGBGB erbvertraglich bindend erfolgen kann (vgl. zum Meinungsstand Döbereiner, DNotZ 2014, 323, 332). Die ErbVO enthält hierzu keine Regelung. Die Bedeutung dieser Rechtsfrage wird unter der Geltung der ErbVO aber zunehmen, weil die Rechtswahl nach Artikel 22 ErbVO nicht nur – wie bisher – für das im Inland belegene Immobilienvermögen möglich sein wird, sondern für den gesamten Nachlass. Die vorgeschlagene Ergänzung schafft Rechtssicherheit für die Beteiligten und verhindert, dass einer erbvertraglichen Regelung durch einseitigen Widerruf der Rechtswahl die Grundlage entzogen werden kann.

Diese Erwägungen gelten auch für gemeinschaftliche Testamente mit wechselbezüglichen Verfügungen.

Zu Nummer 3 (§§ 2354 bis 2359 BGB)

Die §§ 2354 bis 2359 BGB enthalten Bestimmungen zum Erbscheinsverfahren, die aus systematischen Gründen in das FamFG übertragen werden (vgl. Artikel 11). Sie betreffen insbesondere die für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins geforderten Angaben, den Nachweis der Richtigkeit der Angaben, den gemeinschaftlichen Erbschein sowie die Ermittlungen des Nachlassgerichts für die Erteilung des Erbscheins.

Die Grundnorm des § 2353 BGB soll demgegenüber trotz der verfahrensrechtlichen Aspekte (Zuständigkeit des Nachlassgerichts, Antragserfordernis für den Erbschein) im BGB verbleiben. Die Vorschrift enthält zum einen die erbrechtliche Legaldefinition des Erbscheins, zum anderen wird auf diese Weise der Gleichlauf mit vergleichbaren Regelungen über die Ausstellung von Zeugnissen beibehalten, die sich ebenfalls nicht zentral im FamFG befinden (§§ 1507 und 2368 BGB, §§ 36 und 37 GBO, §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung).

Zu Nummer 4 (§ 2361 BGB)

Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Einziehung und Kraftloserklärung eines unrichtigen Erbscheins können infolge der Verschiebung ins FamFG entfallen (vgl. Artikel 11 Nummer 5 – § 353 FamFG).

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 2363, 2364 BGB)

Die jeweils in den Absätzen 1 der §§ 2363, 2364 BGB enthaltenen Regelungen zum Inhalt des Erbscheins für den Vorerben bzw. bei Ernennung eines Testamentsvollstreckers werden in den neuen § 352b FamFG übertragen (vgl. Artikel 11 Nummer 4).

Die in den jeweiligen Absätzen 2 enthaltenen materiell-rechtlichen Herausgabeansprüche des Nacherben bzw. des Testamentsvollstreckers werden künftig in § 2363 BGB zusammengefasst. § 2364 BGB kann infolgedessen entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 2368 BGB)

Die Vorgaben zum Inhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 2368 Absatz 1 Satz 2 BGB) werden entsprechend der Vorgehensweise beim Erbschein in das FamFG übertragen (vgl. Artikel 11 Nummer 6 – § 354 Absatz 2 FamFG).

Zu Nummer 8 (§ 2369 BGB)

Die Regelung zum gegenständlich beschränkten Erbschein wird als verfahrensrechtliche Vorschrift ebenfalls in das FamFG übertragen (vgl. Artikel 11 Nummer 4 – § 352c FamFG).

Zu Artikel 17 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 34 Absatz 2 ErbStG)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf eine weitgehende verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein.

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderte Vorschrift. Der § 34 Absatz 2 Nummer 2 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 16. August 2015 entsteht.

Zu Artikel 18 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 ErbStDV)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf eine weitgehende verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein.

Zu Nummer 2 (§ 12 ErbStDV)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die in § 7 Absatz 1 Satz 1 eingefügte Nummer 2a und die Änderung im Muster 5. Diese finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 16. August 2015 entsteht.

Zu Nummer 3 (Muster 5 ErbStDV)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf eine weitgehende verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein.

Zu Artikel 19 (Änderung der Höfeordnung)

Die Änderung bewirkt, dass auch für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht sachlich zuständig ist, wenn zum Nachlass ein Hof im Sinne der Höfeordnung gehört. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Das Verfahren der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses richtet sich auch in diesen Fällen nach den §§ 33 bis 44 IntErbRVG.

Gehört zum Nachlass ein Hof, ist in dem Europäischen Nachlasszeugnis der Hoferbe als solcher aufzuführen. Die ErbVO lässt dies zu. Nach Artikel 68 Buchstabe I ErbVO kann das Europäische Nachlasszeugnis auch ein Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte enthalten, die einem bestimmten Erben zustehen.

Zu Artikel 20 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (§ 7a Bundesrückerstattungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3).

Zu Absatz 2 (§ 181 Bundesentschädigungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3).

Zu Absatz 3 (§ 317 Lastenausgleichsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 4, Artikel 16 Nummer 3).

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, von dem an die praktisch bedeutsamen Bestimmungen der ErbVO gelten (Artikel 84 Absatz 2 ErbVO). Gemäß Artikel 83 Absatz 1 findet die ErbVO auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.

Die in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen enthalten notwendige Korrekturen im Kostenrecht, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der ErbVO stehen, und daher möglichst bald in Kraft treten sollen.